



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:
Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL
FAX

D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Neuregelung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten, Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten des Bundes ab dem 1. März 2018

hier: Bekanntgabe der Änderungstarifverträge und des TV Sonderzahlung 2018, jeweils vom 18. April 2018, sowie Hinweise zur Zahlbarmachung

Bezug: Meine Rundschreiben vom 4. Mai 2018 (Tarifeinigung) und 19. Juni 2018 (Ablauf Erklärungsfrist)
- D 5 - 31002/51#9 -

Aktenzeichen: Az: D5-31002/51#9

Berlin, 19. Juli 2018

Seite 1 von 23

Anlage: - 4 Anlagen
- 11 Tarifverträge

Mit Rundschreiben vom 4. Mai 2018 habe ich den Text der Tarifeinigung vom 18. April 2018 bekannt gegeben. Vereinbart wurde die Anhebung der Entgelte der Tarifbeschäftigten in drei Schritten sowie der Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TVPöD in zwei Schritten.

Der erste Erhöhungsschritt für die Tarifbeschäftigten erfolgt rückwirkend zum 1. März 2018. Der zweite Erhöhungsschritt folgt am 1. April 2019, der dritte am 1. März 2020. Infolge der grundlegenden Überarbeitung der Struktur der Entgelttabelle ist die Erhöhung der jeweiligen Tabellenentgelte mit individuellen Änderungen verbunden, die in diesem Rundschreiben erläutert werden.

Die Ausbildungsentgelte nach TVAöD und die Entgelte für die Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TVPöD werden in zwei Schritten um einen Festbetrag in Höhe von jeweils 50,00 € erhöht. Der Festbetrag im ersten Schritt wird rückwirkend zum

1. März 2018 gezahlt; die Erhöhung aus dem zweiten Schritt erfolgt dann ab 1. März 2019.

Mit Rundschreiben vom 19. Juni 2018 habe ich informiert, dass innerhalb der vereinbarten beiderseitigen Erklärungsfrist (15. Juni 2018) keine Seite Einwendungen erhoben hat. Das sich anschließende Redaktionsverfahren zur Umsetzung der Tarifeinigung wurde am 2. Juli 2018 abgeschlossen. Die Tarifvertragsparteien haben sich darin u. a. auf folgende Tarifverträge verständigt:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 16 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD),
2. Änderungstarifvertrag Nr. 25 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) –,
3. Änderungstarifvertrag Nr. 13 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund),
4. Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund),
5. Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund),
6. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil –,
7. Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG –,
8. Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege –,
9. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD),
10. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte,
11. Tarifvertrag über die einmalige Sonderzahlung 2018 (TV Sonderzahlung 2018).

Das Unterschriftenverfahren wurde zwischenzeitlich eingeleitet. Die rechtswirksame Schlusszeichnung i. S. d. Tarifvertragsgesetzes steht mithin noch aus.

Inhalt

A.	Allgemeines	4
1.	Zahlbarmachung der erhöhten Entgelte	4
2.	Ausnahmen vom Geltungsbereich	5
3.	Absehen von Maßregelungen	5
4.	Deckung des Mehrbedarfs	5
B.	Entgelterhöhung und Festbeträge.....	5
1.	Entgelttabellen für Tarifbeschäftigte, Auszubildende und Praktikanten.....	6
1.1	Tabellenentgelte der Tarifbeschäftigten (§ 15 TVöD).....	6
1.2	Stundenentgelte der Tarifbeschäftigten	8
1.3	Entgelte für Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten.....	8
1.4	Pauschalentgelttabellen nach dem KraftfahrerTV Bund.....	8
1.5	Tabellenentgelte für Ärztinnen und Ärzte und Beschäftigte im Pflegedienst ...	9
1.6	Entgelte für außertariflich Beschäftigte	9
2.	Sonstige Entgeltbestandteile nach dem TVöD	10
2.1	Ausgleich für Sonderformen der Arbeit (§ 8 TVöD).....	10
2.2	Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (§ 14 Abs. 3 TVöD)	10
2.3	Persönliche Besitzstandszulage für ehemalige Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 auch für den Bund geltenden Fassung.....	10
2.4	Erschwerniszuschläge (§ 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD).....	10
3.	Zulagen nach dem TV EntgO Bund (§§ 15 bis 18 TV EntgO Bund).....	11
3.1	Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter (§ 15 Abs. 2 TV EntgO Bund) .	12
3.2	Zulage für Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker (§ 15 Abs. 3 TV EntgO Bund).....	12
3.3	Ausbildungszulage (§ 16 TV EntgO Bund).....	12
3.4	Entgeltgruppenzulagen (§ 17 TV EntgO Bund).....	12
3.5	Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst (§ 18 TV EntgO Bund).....	13
4.	Zulagen nach § 8 TV EntgO-Wald-Bund	13
5.	Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung (§ 21 TVöD)	13
6.	Sonstige Entgeltbestandteile nach dem TVöD – BT-V	14
6.1	Auslandszuschläge (§ 45 [Bund] Nr. 8 Abs. 2 TVöD – BT-V).....	14
6.2	Bereitschaftsdienstentgelte in Bundeswehrkrankenhäusern und anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr (§ 46 [Bund] Nr. 21 TVöD – BT-V).....	14
7.	Sonstige Entgeltbestandteile nach dem TVÜ-Bund	14

7.1	Besitzstandszulage für ehemalige Vergütungsgruppenzulagen (§ 9 TVÜ-Bund).....	14
7.2	Besitzstandszulage für eine Bewährungszulage für „Angestellte im Schreibdienst und Fernschreibdienst“	15
7.3	Besitzstandszulage für kinderbezogene Entgeltbestandteile (§ 11 TVÜ-Bund).....	15
7.4	Allgemeine Besitzstandszulage nach § 25 Abs. 4 TVÜ-Bund	16
8.	Zulagen, die in entsprechender Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften gezahlt werden.....	16
9.	Abbau von Ausgleichszulagen der Entgeltsicherung	16
10.	Einmalige Sonderzahlung 2018	17
10.1	Geltungsbereich	17
10.2	Anspruchsvoraussetzungen	17
10.3	Rechtsfolge	19
10.4	Ausnahmen vom Geltungsbereich	19
C.	Weitere Regelungen.....	20
1.	Einführung der Entgeltgruppe 9c.....	20
2.	Höhere Eingruppierungen für bestimmte Beschäftigte in Gesundheitsberufen	20
3.	Übernahme von Auszubildenden	21
4.	Erholungsurlaub für Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten..	21
5.	Verlängerung der Altersteilzeit und des FALTER-Arbeitszeitmodells.....	21
6.	Ärztliche Untersuchungen	22
D.	Betriebliche Altersversorgung - Grenzbeträge nach § 39 ATV	22

A. Allgemeines

1. Zahlbarmachung der erhöhten Entgelte

Die vorgenannten, zwischen den Tarifvertragsparteien geeinten Entwürfe der Änderungstarifverträge sowie des TV Sonderzahlung 2018 sind als Anlagen angefügt und werden zum Vollzug freigegeben, um eine zeitnahe Auszahlung des ersten Erhöhungsschritts zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu ermöglichen. Mit diesem Rundschreiben gebe ich daher Hinweise zur Zahlbarmachung der erhöhten Entgelte. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bitte ich, die höheren Entgelte gemäß diesem Rundschreiben unter dem Vorbehalt der Rückforderung und unter Ausschluss der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung zu berechnen und zu zahlen. Dieses Rundschreiben begründet keine eigenen Entgeltansprüche.

2. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die in der Regel in § 2 der betreffenden Änderungstarifverträge enthaltenen Regelungen über die „Ausnahmen vom Geltungsbereich“ (z. B. § 2 des Änderungstarifvertrags Nr. 16 zum TVöD) legen fest, dass Tarifbeschäftigte, Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, die höheren Entgelte nur erhalten, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2018 schriftlich beantragen. Auch Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 1 Buchst. a oder Abs. 2 TVöD geendet hat, sowie Tarifbeschäftigte, deren befristetes Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 geendet hat, erhalten die höheren Entgelte nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2018 schriftlich beantragen.

Keinen Anspruch auf die erhöhten Entgelte haben Tarifbeschäftigte, Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten, die aufgrund eigenen Verschuldens spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dazu zählt das Ausscheiden durch verhaltensbedingte fristlose oder fristgemäße Kündigung. Dieser Personenkreis erhält die erhöhten Entgelte auch nicht auf schriftlichen Antrag. Ein Ausscheiden auf eigenen Wunsch (z. B. Eigenkündigung oder Aufhebungsvertrag) ist dagegen kein Verschulden im Sinne der o. a. Tarifnormen.

3. Absehen von Maßregelungen

Von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 17. April 2018, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, wird abgesehen, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat (siehe Maßregelungsklausel in Teil E der Tarifeinigung).

4. Deckung des Mehrbedarfs

Im Bundeshaushalt 2018 wurde Vorsorge für die Auswirkungen der diesjährigen Tarif- und Besoldungsrunde im Kap. 6002 Tit. 461 71 getroffen. Die bei den Ressorts tatsächlich anfallenden Personalmehrausgaben werden diesen auf Antrag zugewiesen. Diese Regelung wurde den obersten Bundesbehörden unter Ziffer 5.14.2 des BMF-Rundschreibens zur Haushaltsführung 2018 vom 13. Juli 2018 - II A 2 - H 1200/17/10021 :002 - bekannt gegeben.

B. Entgelterhöhung und Festbeträge

Kern des Tarifabschlusses ist die grundlegende Überarbeitung der Entgelttabelle zum TVöD. Es wurde eine erhebliche Verbesserung der Struktur der Entgelttabelle erreicht. Dadurch wird die Attraktivität des Arbeitgebers Bund für Berufsanfänger und in den Bereichen gesteigert, in denen die Personalgewinnung schwierig ist. Zudem

wurde die Entgelttabelle systematischer ausgestaltet, sowohl hinsichtlich der vertikalen Abstände zwischen den Entgeltgruppen als auch hinsichtlich der horizontalen Abstände zwischen den Stufen. Wegen dieser strukturellen Verbesserungen wurden alle Tabellenwerte individuell verändert.

Die daneben gesondert vereinbarten Steigerungssätze von 3,19 % ab 1. März 2018, weiteren 3,09 % ab 1. April 2019 und weiteren 1,06 % ab 1. März 2020 haben lediglich Bedeutung für Änderungen bei dynamischen Entgeltbestandteilen. Diese gesondert vereinbarten Prozentsätze eignen sich daher in keiner Weise zur Berechnung der individuell hergeleiteten neuen Beträge der Tabellenentgelte. Die vereinbarten prozentualen Tarifsteigerungen gelten jeweils nur für die betreffenden, dynamisch ausgestalteten Entgeltbestandteile.

1. Entgelttabellen für Tarifbeschäftigte, Auszubildende und Praktikanten

1.1 Tabellenentgelte der Tarifbeschäftigten (§ 15 TVöD)

Die entsprechenden neuen **Tabellenentgelte** der Tarifbeschäftigten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 TVöD ergeben sich aus der Anlage A (Bund) zum TVöD [siehe Anhang 1 zu § 1 Nr. 14 des Änderungstarifvertrags Nr. 16 zum TVöD].

Die Tabellenbeträge der Tarifbeschäftigten in einer **individuellen Zwischenstufe** (z. B. individuelle Zwischenstufe 5+ nach Teil C Ziffer 1.1.2 Buchst. b des Rundschreibens vom 11. Juli 2016 – D 5 – 31002/42#9) werden wie folgt erhöht (vgl. neue Protokollerklärung Nr. 2 zu § 8 Abs. 3 TVÜ-Bund):

- ab 1. März 2018 um 3,19 %,
- ab 1. April 2019 um weitere 3,09 % und
- ab 1. März 2020 um weitere 1,06 %.

Hinsichtlich der Tabellenbeträge der Tarifbeschäftigten in einer **individuellen Endstufe** (§ 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 29 TVÜ-Bund) wird auf die prozentuale Erhöhung der höchsten Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe abgestellt. Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen gelten daher die folgenden Prozentsätze, die in der neuen Protokollerklärung zu § 6 Abs. 3 Satz 6 TVÜ-Bund in einer gesonderten Tabelle für die jeweiligen Entgeltgruppen individuell geregelt wurden:

Entgelt- gruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
15	2,89%	2,81%	0,96%
14	2,94%	2,85%	0,98%
13	2,89%	2,81%	0,96%
12	2,89%	2,81%	0,96%
11	2,89%	2,81%	0,96%
10	2,89%	2,81%	0,96%
9c	3,19%	3,09%	1,06%
9b	2,89%	2,81%	0,96%
9a	3,52%	3,40%	1,16%
8	2,99%	2,90%	0,99%
7	2,89%	2,81%	0,96%
6	3,09%	3,00%	1,03%
5	3,16%	3,07%	1,05%
4	3,02%	2,93%	1,00%
3	3,13%	3,03%	1,04%
2	3,43%	3,31%	1,13%
1	4,33%	4,15%	1,41%

Die Tabellenwerte der **Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü** (§ 19 TVÜ-Bund) werden auf folgende neue Tabellenwerte erhöht:

E 2Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. März 2018	2.084,42€	2.297,88€	2.374,56€	2.476,80€	2.547,07€	2.599,50€
gültig ab 1. April 2019	2.148,83€	2.368,88€	2.447,93€	2.553,33€	2.625,77€	2.679,82€
gültig ab 1. März 2020	2.171,61€	2.393,99€	2.473,88€	2.580,40€	2.653,60€	2.708,23€

E 15Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab 1. März 2018	5.693,25 €	6.318,54 €	6.910,89 €	7.305,82 €	7.397,96 €
gültig ab 1. April 2019	5.869,17 €	6.513,78 €	7.124,44 €	7.531,57 €	7.626,56 €
gültig ab 1. März 2020	5.931,38 €	6.582,83 €	7.199,96 €	7.611,40 €	7.707,40 €

Bei Teilzeitbeschäftigten ist das dem Teilzeitentgelt zugrunde liegende Vollzeitentgelt die Bemessungsgrundlage für die Entgelterhöhungen, vgl. § 24 Abs. 2 TVöD.

1.2 Stundenentgelte der Tarifbeschäftigten

Das **Stundenentgelt**, also der individuelle Stundensatz des Tabellenentgelts, ist in entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 3 Satz 3 TVöD zu berechnen; nach jeder Zwischenrechnung ist einzeln zu runden (§ 24 Abs. 4 Satz 3 TVöD). Zur Arbeitserleichterung sind diesem Rundschreiben als Anlage 1 die ab 1. März 2018, ab 1. April 2019 und ab 1. März 2020 jeweils maßgeblichen Stundenentgelte beigelegt. Für Tarifbeschäftigte in einer individuellen Zwischen- oder Endstufe ist entsprechend zu verfahren.

1.3 Entgelte für Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten

Die Ausbildungsentgelte der Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich des TVAöD – Besonderer Teil BBiG oder den TVAöD – Besonderer Teil Pflege fallen sowie die Entgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TVPöD, werden wie folgt erhöht:

- ab 1. März 2018 um einen Festbetrag in Höhe von 50,00 € monatlich und
- ab 1. März 2019 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50,00 € monatlich.

Die entsprechenden Entgelte ergeben sich aus den jeweiligen Änderungstarifverträgen. Zur Arbeitserleichterung sind diese Entgelte zusammenfassend in Anlage 2 zu diesem Rundschreiben ausgewiesen.

1.4 Pauschalentgelttabellen nach dem KraftfahrerTV Bund

Für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund werden die dort als Pauschalentgelte bezeichneten Tabellenentgelte wie folgt erhöht:

- ab 1. März 2018 um 3,19 %,
- ab 1. April 2019 um weitere 3,09 % und
- ab 1. März 2020 um weitere 1,06 %.

Die entsprechenden Pauschalentgelte ergeben sich aus Anlagen 1 und 3 zum KraftfahrerTV Bund *[siehe Anhang 1 sowie Anhang 2 des Änderungstarifvertrags Nr. 6 zum KraftfahrerTV Bund]*.

1.5 Tabellenentgelte für Ärztinnen und Ärzte und Beschäftigte im Pflegedienst

Die ab 1. März 2018, ab 1. April 2019 und 1. März 2020 jeweils geltenden Tabellenentgelte für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte in Bundeswehrkrankenhäusern und anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr (§ 46 [Bund] Kapitel III TVöD - BT-V) ergeben sich aus Anlage D (Bund) zum TVöD – BT-V *[siehe Anhang 4 zu § 1 Abschnitt D Nr. 4 des Änderungstarifvertrags Nr. 25 zum TVöD – BT-V]*.

Beschäftigte im Pflegedienst, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils IV Abschnitt 25 Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten gemäß § 46 Nr. 22 zu § 52 TVöD - BT-K ein Tabellenentgelt nach Anlage E (Bund). Grundlage hierfür waren bis 28. Februar 2018 die Entgeltgruppen Kr. 3a bis Kr. 12a. Ab dem 1. März 2018 gelten neue Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen P 5 bis P 16; zugleich gilt ab diesem Zeitpunkt die neue P-Tabelle in Anlage E (Bund). Für die ab 1. März 2018, ab 1. März 2019 und ab 1. März 2020 jeweils geltenden Tabellenentgelte der Anlage E (Bund) siehe Anhang 5 zu § 1 Abschnitt D Nr. 5 des Änderungstarifvertrags Nr. 25 zum TVöD – BT-V. Die Überleitung der am 1. März 2018 vorhandenen Beschäftigten im Pflegedienst in die neue P-Tabelle richtet sich nach § 29a TVÜ-Bund *[siehe § 1 Nr. 11 des Änderungstarifvertrags Nr. 13 zum TVÜ-Bund]*.

1.6 Entgelte für außertariflich Beschäftigte

Die Entgelte der außertariflich Beschäftigten werden von der Tarifeinigung nicht erfasst. Durch die Kopplung der außertariflichen monatlichen Entgelte an die allgemeinen Besoldungsanpassungen bei entsprechenden Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten bleibt hierzu der Abschluss des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 (BBVAnpG 2018/2019/2020) abzuwarten. Hierüber wird anschließend durch ein Rundschreiben gesondert informiert.

Ich weise darauf hin, dass das gemeinsame BMI/BMF-Rundschreiben zur Leistung von Abschlagszahlungen vom 6. Juli 2018 (Az.-BMI: D3–30200/181#13; Az.-BMF: Z B 2 – P 1500/018/10001 :001 und II A 4 – BA 3015/18/10001) für Beschäftigte mit einem außertariflichen Entgelt, das nach einer Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes bemessen wird, entsprechend gilt (siehe Teil II des o. g. Rundschreibens).

2. Sonstige Entgeltbestandteile nach dem TVöD

2.1 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit (§ 8 TVöD)

Das Entgelt zum Ausgleich für Sonderformen der Arbeit erhöht sich, soweit es in Bezug zum Tabellenentgelt und damit zur Entgelttabelle steht. Die Erhöhung des Tabellenentgelts wirkt sich somit direkt auf die Höhe der Zeitzuschläge nach § 8 Abs. 1 TVöD sowie die Höhe der Rufbereitschaftspauschale nach § 8 Abs. 3 TVöD aus. Zur Berechnung der Zeitzuschläge, die nach einem Vomhundertsatz des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts berechnet werden, können die zur Arbeits erleichterung diesem Rundschreiben als Anlage 3 beigefügten Tabellen angewandt werden.

2.2 Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (§ 14 Abs. 3 TVöD)

Die persönliche Zulage bemisst sich nach dem Tabellenentgelt, so dass sich die Entgeltanpassungen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 unmittelbar auswirken. Die ab dem 1. März 2018 neugefasste Regelung zur Bemessung der Höhe der persönlichen Zulage bei der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist zu beachten (siehe Teil A Ziffer 1 meines Rundschreibens vom 15. Februar 2018 - D 5 - 31000/55#2).

2.3 Persönliche Besitzstandszulage für ehemalige Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 auch für den Bund geltenden Fassung

Die persönliche Besitzstandszulage gemäß Teil B Ziffer 3.1.5 meines Rundschreibens vom 24. März 2014 (D 5 - 31003/2#4) ist statisch. Sie nimmt nicht an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

2.4 Erschwerniszuschläge (§ 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD)

Die früheren tarifvertraglichen Regelungen des Bundes über Erschwerniszuschläge gelten gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden neuen Tarifvertrages fort. Gemeint sind damit die in den Nrn. 19 bis 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B aufgeführten Tarifverträge über Erschwerniszuschläge für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie für Angestellte. Die persönlichen Geltungsbereiche dieser fortgeltenden Tarifverträge sind im Rahmen der Neuregelung der Eingruppierungsvorschriften (Entgeltordnung) neu definiert worden. Sie ergeben sich aus den Vorbemerkungen Nrn. 2 und 3 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B und dem Anhang zu den Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B. Siehe dazu Teil E Ziffer 2.10 meines Einführungs Rundschreibens vom 24. März 2014 – D 5 - 31003/2#4 in der Fassung der sechsten Ergänzung vom 27. Januar 2017.

Die in den Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B aufgeführten fortgeltenden Tarifverträge über Erschwerniszuschläge (früher Erschwerniszuschläge für Arbeiterinnen und Arbeiter):

- Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTArb für Arbeiter des Bundes (LohnzuschlagsTV) vom 9. Mai 1969,
- Tarifvertrag über Taucherzuschläge für Arbeiter des Bundes vom 13. September 1973 sowie
- Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTArb-O und über Taucherzuschläge für Arbeiter des Bundes im Geltungsbereich des MTArb-O (TV Lohnzuschläge-O-Bund) vom 8. Mai 1991

sehen eine Erhöhung der Zuschläge um jeweils 12 % vor, sobald sich die Entgelte allgemein insgesamt um mindestens 12 % erhöhen (vgl. § 5 LohnzuschlagsTV). Dieser Wert wird mit dem ersten Anpassungsschritt um 3,19 % ab 1. März 2018 erreicht. Die ab dem 1. März 2018 maßgeblichen Beträge ergeben sich aus der zur Arbeitserleichterung diesem Rundschreiben beigefügten Anlage 4. Die überschießenden Vomhundertsätze, die gemäß § 5 LohnzuschlagsTV bei der Ermittlung der nächsten 12 % angerechnet werden, betragen ab 1. März 2018 0,34 %. Nach dem zweiten Erhöhungsschritt um 3,09 % zum 1. April 2019 ergeben sie in Summe 3,43 %. Mit dem dritten Anpassungsschritt um weitere 1,06 % zum 1. März 2020 betragen sie - zusammen mit dem bereits zum 1. April 2019 erreichten überschießenden Vomhundertsatz von 3,43 %- in Summe 4,49 %.

Die in den Nrn. 19 und 20 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B aufgeführten fortgeltenden Tarifverträge über Erschwerniszulagen (früher Erschwerniszulagen für Angestellte):

- Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gem. § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 sowie
- Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gem. § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT-O vom 8. Mai 1991

sind statisch, so dass weiterhin die darin festgelegten Beträge maßgeblich sind.

3. Zulagen nach dem TV EntgO Bund (§§ 15 bis 18 TV EntgO Bund)

Die Zulagen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sowie Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker, Ausbildungszulagen, Entgeltgruppenzulagen und Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst erhöhen sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (§ 19 TV EntgO Bund). Die Zulagen betragen danach im Einzelnen *[siehe § 1 Nr. 2 bis 5 des Änderungsstarifvertrags Nr. 6 zum TV EntgO Bund]*:

3.1 Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter (§ 15 Abs. 2 TV EntgO Bund)

- vom 1. März 2018 bis 31. März 2019: monatlich 176,21 €
- vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020: monatlich 181,65 €
- ab 1. März 2020: monatlich 183,58 €

3.2 Zulage für Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker (§ 15 Abs. 3 TV EntgO Bund)

- vom 1. März 2018 bis 31. März 2019: monatlich 301,65 €
- vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020: monatlich 310,97 €
- ab 1. März 2020: monatlich 314,27 €

3.3 Ausbildungszulage (§ 16 TV EntgO Bund)

- vom 1. März 2018 bis 31. März 2019: monatlich 301,65 €
- vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020: monatlich 310,97 €
- ab 1. März 2020: monatlich 314,27 €

3.4 Entgeltgruppenzulagen (§ 17 TV EntgO Bund)

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Betrag vom 1. März 2018 bis 31. März 2019	Betrag vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020	Betrag ab 1. März 2020
	Euro je Monat	Euro je Monat	Euro je Monat
1	63,62	65,59	66,29
2	86,75	89,43	90,38
3	97,17	100,17	101,23
4	109,88	113,28	114,48
5	121,43	125,18	126,51
6	129,54	133,54	134,96
7	139,95	144,27	145,80
8	159,13	164,05	165,79

3.5 Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst (§ 18 TV EntgO Bund)

Nr. der Zulage	Betrag vom 1. März 2018 bis 28. Februar 2019	Betrag vom 1. März 2019 bis 29. Februar 2020	Betrag ab 1. März 2020
	Euro je Monat	Euro je Monat	Euro je Monat
2	513,51	529,38	534,99
3	476,48	491,20	496,41

4. Zulagen nach § 8 TV EntgO-Wald-Bund

Für die unter den TV EntgO-Wald-Bund fallenden Tarifbeschäftigten sieht § 8 TV EntgO-Wald-Bund Zulagen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sowie Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker vor. Hinsichtlich der Höhe der Zulagen wird auf § 15 Abs. 2 und 3 TV EntgO Bund verwiesen, so dass die oben unter Ziffern 3.1 und 3.2 genannten Beträge gelten.

5. Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung (§ 21 TVöD)

Tritt die Entgeltfortzahlung (z. B. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder Urlaubsentgelt) nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, sind die Beschäftigten in Bezug auf die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile bei der in § 21 TVöD geregelten Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten (Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 TVöD Sätze 2 und 3). Grund für diese Dynamisierungsregelung ist, dass diese sog. unständigen Entgeltbestandteile nach dem vergangenheitsbezogenen Referenzprinzip als Durchschnitt aus einem im § 21 TVöD geregelten Berechnungszeitraum gezahlt werden (§ 21 Satz 2 TVöD i. V. m. Protokollerklärungen zu den Sätzen 2 und 3 des § 21 TVöD).

Der mit Wirkung vom 1. März 2018 an die Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Sätze 2 und 3 neu angefügte Satz 2 enthält eine Klarstellung zu den im Rahmen des Tarifabschlusses maßgebenden Erhöhungssätzen. Danach beträgt der Erhöhungssatz

- 3,19 % für vor dem 1. März 2018,
- 3,09 % für vor dem 1. April 2019 und
- 1,06 % für vor dem 1. März 2020

im Berechnungszeitraum zustehende unständige Entgeltbestandteile.

Erhöht werden die einzelnen unständigen Entgeltbestandteile jedoch nur, sofern sie tatsächlich dynamisierungsfähig sind und zudem lediglich insoweit, als sie im Berechnungszeitraum vor dem jeweiligen Erhöhungsstichtag der Tarifierfassung zugestanden haben. Auf Basis dieser „fortgeschriebenen“ Bemessungsgrundlage ist dann

ein aktualisierter, neuer Tagesdurchschnitt nach § 21 Satz 2 TVöD i. V. m. den Protokollerklärungen zu § 21 Sätze 2 und 3 TVöD zu berechnen.

6. Sonstige Entgeltbestandteile nach dem TVöD – BT-V

6.1 Auslandszuschläge (§ 45 [Bund] Nr. 8 Abs. 2 TVöD – BT-V)

Die Höhe der Auslandszuschläge ergibt sich nach § 45 (Bund) Nr. 8 Abs. 2 TVöD – BT-V aus der Anlage VI.1 des Bundesbesoldungsgesetzes (Tabelle Auslandszuschlag) mit der Maßgabe, dass anstelle der Zeilen des Tabellenkopfes „Grundgehaltsspanne von – bis“ der Tabellenkopf nach Anlage B (Bund) zum TVöD – BT-V Anwendung findet. Die Beträge („Tabellenentgeltspanne“) im Tabellenkopf der Anlage B (Bund) zum TVöD – BT-V nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil (§ 45 [Bund] Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 TVöD – BT-V). Die ab 1. März 2018, ab 1. April 2019 und ab 1. März 2020 maßgeblichen Beträge ergeben sich aus Anlage B (Bund) zum TVöD – BT-V *[siehe Anhang 2 zu § 1 Abschnitt D Nr. 2 des Änderungstarifvertrags Nr. 25 zum TVöD – BT-V]*.

6.2 Bereitschaftsdienstentgelte in Bundeswehrkrankenhäusern und anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr (§ 46 [Bund] Nr. 21 TVöD – BT-V)

Die Bereitschaftsdienstentgelte in den Bundeswehrkrankenhäusern und anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr erhöhen sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (§ 46 [Bund] Nr. 21 TVöD - BT-V). Die ab 1. März 2018, ab 1. April 2019 und ab 1. März 2020 jeweils maßgeblichen Beträge ergeben sich aus Anlage C (Bund) zum TVöD – BT-V *[siehe Anhang 3 zu § 1 Abschnitt D Nr. 3 des Änderungstarifvertrags Nr. 25 zum TVöD – BT-V]*.

7. Sonstige Entgeltbestandteile nach dem TVÜ-Bund

Die jeweils einschlägigen Rundschreiben zu den tariflichen und übertariflichen Besitzstandszulagen sind zu beachten. Soweit die Zulagen dynamisch ausgestaltet sind, sind diese am 1. März 2018 um 3,19 %, am 1. April 2019 um weitere 3,09 % und am 1. März 2020 um weitere 1,06 % zu erhöhen. Etwaige Abbauregelungen sind zu beachten.

Betroffen sind im Einzelnen:

7.1 Besitzstandszulage für ehemalige Vergütungsgruppenzulagen (§ 9 TVÜ-Bund)

Sie verändert sich gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 TVÜ-Bund bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. Die Besitzstandszulage ist daher am 1. März 2018 um 3,19 %, am 1. April 2019 um weitere 3,09 % und am 1. März 2020 um weitere

1,06 % zu erhöhen (siehe neue Protokollerklärung Nr. 2 zu § 9 Abs. 4 Sätze 1 und 2 TVÜ-Bund).

7.2 Besitzstandszulage für eine Bewährungszulage für „Angestellte im Schreibdienst und Fernschreibdienst“

Für die Besitzstandszulage gemäß Teil E Ziffer 2.3 meines Rundschreibens vom 24. März 2014 – D 5 - 31003/2#4 gelten übertariflich die Regelungen des § 9 Abs. 4 TVÜ-Bund entsprechend, so dass sie sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz verändern. Die Besitzstandszulage ist am 1. März 2018 um 3,19 %, am 1. April 2019 um weitere 3,09 % und am 1. März 2020 um weitere 1,06 % zu erhöhen.

Die Vorzimmerzulage gemäß Rundschreiben vom 27. März 2018 - D 5 - 31003/6#14 ist statisch und nimmt nicht an Entgelterhöhungen teil.

7.3 Besitzstandszulage für kinderbezogene Entgeltbestandteile (§ 11 TVÜ-Bund)

Sie verändert sich gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Bund bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. Der Betrag der Besitzstandszulage ist am 1. März 2018 um 3,19 %, am 1. April 2019 um weitere 3,09 % und am 1. März 2020 um weitere 1,06 % zu erhöhen (siehe neue Protokollerklärung zu § 11 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Bund). Bei Vollzeitbeschäftigung beträgt die Besitzstandszulage somit:

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>		
	bis 28. Februar 2018	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
Für jedes zu berücksichtigende Kind	115,53 €	119,22 €	122,90 €	124,20 €
Kindererhöhungsbetrag ¹⁾				
• für das erste zu berücksichtigende Kind	6,53 €	6,74 €	6,95 €	7,02 €
• für jedes weitere zu berücksichtigende Kind - VergGr. X, IX b und Kr. I BAT, LohnGr. 1, 1a und 2 MTArb	32,62 €	33,66 €	34,70 €	35,07 €

- VergGr. IXa und Kr. II BAT, LohnGr. 2a, 3 und 3a MTArb	26,09 €	26,92 €	27,75 €	28,04 €
- VergGr. VIII BAT, LohnGr. 4 MTArb	19,57 €	20,19 €	20,81 €	21,03 €

¹⁾ Der Kindererhöhungsbetrag wird als Bestandteil des bisherigen kinderbezogenen Orts- bzw. Sozialzuschlags für die im September 2005 zu berücksichtigenden Kinder nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 TVÜ-Bund als Besitzstandszulage fortgezahlt. Eine Veränderung der Höhe sieht § 11 Abs. 2 TVÜ-Bund lediglich bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit oder allgemeinen Entgeltanpassungen vor. Höher-/Herabgruppierungen wirken sich somit nicht aus. Sofern beim Kindererhöhungsbetrag weitere Kinder berücksichtigt sind, bleibt die Höhe der für sie gezahlten Besitzstandszulage durch den Wegfall des Anspruchs für ein anderes Kind unverändert; es erfolgt keine Neufestsetzung der Besitzstandszulage.

7.4 Allgemeine Besitzstandszulage nach § 25 Abs. 4 TVÜ-Bund

Mit Inkrafttreten der Entgeltordnung ist in § 25 Abs. 4 TVÜ-Bund eine allgemeine Besitzstandsregelung als Auffangklausel vereinbart worden. Die Besitzstandszulage verändert sich gemäß § 25 Abs. 4 Satz 3 TVÜ-Bund bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. Der Differenzbetrag ist daher am 1. März 2018 um 3,19 %, am 1. April 2019 um weitere 3,09 % und am 1. März 2020 um weitere 1,06 % zu erhöhen (siehe neue Protokollklärung zu § 25 Abs. 4 Satz 3 TVÜ-Bund).

8. Zulagen, die in entsprechender Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften gezahlt werden

Die Anpassung von Zulagen, die in entsprechender Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften gezahlt werden, richtet sich – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – nach den beamtenrechtlichen Regelungen, auf die verwiesen wird (siehe im Einzelnen dazu Teil B Ziffer 2.10 im Rundschreiben vom 29. Oktober 2008 – D II 2 - 220 233 - 51/1 -). Insoweit bleibt der Abschluss des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum BBVAnpG 2018/2019/2020 abzuwarten. Im Besoldungsbereich wurde im Wege eines Rundschreibens zur Leistung von Abschlagsauszahlungen die Zahlung vorgriffsweise zugelassen. Ich bitte, entsprechend diesem gemeinsamen BMI/BMF-Rundschreiben vom 6. Juli 2018 (Az.-BMI: D3–30200/181#13; Az.-BMF: Z B 2 – P 1500/018/10001 :001 und II A 4 – BA 3015/18/10001) zu verfahren.

9. Abbau von Ausgleichszulagen der Entgeltsicherung

Soweit Regelungen im Zusammenhang mit allgemeinen Entgeltanpassungen ein Abschmelzen der Ausgleichszulagen zur Entgeltsicherung anordnen, muss die Höhe der Ausgleichszulagen mit jedem der drei Schritte der Tarifierhöhung neu berechnet werden. Der Abbau von Ausgleichszulagen zur Entgeltsicherung richtet sich dabei nach den in den jeweiligen Rechtsgrundlagen festgelegten Regelungen (siehe z. B.

Aufzählung von Rechtsgrundlagen in Teil B Ziffer 2.12 im Rundschreiben vom 29. Oktober 2008 – D II 2 - 220 233 - 51/1, Rundschreiben vom 25. Januar 2013 – D 5 - 220 254/2, Teil C Ziffern 4.5.6 und 4.5.7 im Rundschreiben vom 24. März 2014 – D 5 - 31003/2#4 und Teil II Ziffer 6 im Rundschreiben vom 27. März 2018 - D 5 - 31003/6#14). Die Ausgleichszulagen sind am 1. März 2018 um 3,19 %, am 1. April 2019 um weitere 3,09 % und am 1. März 2020 um weitere 1,06 % abzuschmelzen.

Erhalten Tarifbeschäftigte mehrere - tarifliche oder über-/außertarifliche - abbaubare persönliche Zulagen bzw. Besitzstandszulagen, ist jede Zulage für sich zu betrachten und anhand der jeweils einschlägigen Regelung abzubauen. Werden mehrere abbaubare Zulagen gewährt, geht ein tarifvertraglicher einem übertariflichen Abbau und der Abbau einer älteren einer jüngeren Zulage vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen kommt eine Reduzierung der abzubauenden Zulagen über den Erhöhungsbetrag hinaus nicht in Betracht; dabei ist unerheblich, ob die Entgeltsicherung unmittelbar auf Basis von Tarifvorschriften erfolgt oder in Form von über-/außertariflichen Maßnahmen. Unbeschadet dessen sind in ihrem Anwendungsbereich die spezielleren Abbauregelungen der §§ 6 und 7 TV UmBw anzuwenden.

10. Einmalige Sonderzahlung 2018

Nach dem Tarifvertrag über die einmalige Sonderzahlung 2018 (TV Sonderzahlung 2018) vom 18. April 2018 hat ein Teil der Tarifbeschäftigten des Bundes Anspruch auf Leistung einer einmaligen Sonderzahlung in Höhe von 250 Euro. Im Folgenden wird auf die diesbezüglichen Anspruchsvoraussetzungen eingegangen, soweit diese im Bundesbereich von Belang sind.

10.1 Geltungsbereich

Der persönliche Geltungsbereich des Tarifvertrags erfasst Tarifbeschäftigte des Bundes, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen. Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer nach dem KraftfahrerTV Bund fallen somit als Beschäftigte nach TVöD originär unter den Geltungsbereich des § 1 TV Sonderzahlung 2018.

Nicht erfasst sind Tarifbeschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten des Bundes, die Arbeiten in der Waldarbeit ausüben (TV-Wald-Bund), fallen. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich jedoch damit einverstanden, dass die Regelungen des TV Sonderzahlung 2018 auch für die unter den TV-Wald-Bund fallenden Beschäftigten Anwendung finden.

10.2 Anspruchsvoraussetzungen

Die einmalige Sonderzahlung erhalten nur Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Bund am 1. März 2018 bestand und die bereits zum vorgenannten Stichtag in eine

der Entgeltgruppen 1 bis 6 bzw. P 5 oder P 6 eingruppiert waren (§ 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 3 TV Sonderzahlung 2018). Die einmalige Sonderzahlung erhalten auch Tarifbeschäftigte, die übertariflich in eine höhere Entgeltgruppe als die Entgeltgruppe 6 oder P 6 eingruppiert sind, sofern deren tarifliche Eingruppierung einer der anspruchsbegründenden Entgeltgruppen entspricht. Dies gilt insbesondere für Vorzimmerkräfte.

Sofern das Arbeitsverhältnis erst nach dem Stichtag 1. März 2018 beginnt oder bereits vor dem 1. März 2018 endet, entfällt somit der Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung. Maßgebend ist dabei allein der rechtliche Bestand des Arbeitsverhältnisses. Ruht das Arbeitsverhältnis am Stichtag lediglich (z. B. infolge einer unbezahlten Beurlaubung) oder erhält die/der Beschäftigte infolge längerer Arbeitsunfähigkeit kein Arbeitsentgelt mehr, ist dies für die Erfüllung der vorgenannten Stichtagsvoraussetzung unschädlich. Zu beachten ist jedoch die weitere Anspruchsvoraussetzung, wonach zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2018 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestehen muss (§ 2 Abs. 1 Satz 1 TV Sonderzahlung 2018). Als Entgelt im Sinne der Tarifnorm zu verstehen sind neben dem laufenden Entgelt auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 TVöD genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TVöD). Für letzteren gilt das auch, wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird (Protokollerklärung zu § 2 Abs. 1 TV Sonderzahlung 2018). Wenngleich der Normtext dazu keine ausdrückliche Aussage enthält, gilt der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG als einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt (analog der Verfahrensweise bei den bisherigen einmaligen Sonder- und Pauschalzahlungen). Beim Mutterschutzlohn nach § 18 MuSchG handelt es sich ohnehin um vom Arbeitgeber (fortzu-) zahlendes Arbeitsentgelt.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die einmalige Sonderzahlung stets zeitanteilig in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 TV Sonderzahlung 2018 i. V. m. § 24 Abs. 2 TVöD). Maßgebend sind auch insoweit die jeweiligen Verhältnisse am Stichtag 1. März 2018 (§ 2 Abs. 1 Satz 3 TV Sonderzahlung 2018). Gleiches gilt auch für die Beschäftigten, die ein FALTER-Arbeitszeitmodell vereinbart haben (§ 11 Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte).

Altersteilzeitbeschäftigte erhalten die Sonderzahlung ebenfalls zeitanteilig in Höhe des sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 24 Abs. 2 TVöD ergebenden Betrages. Die einmalige Sonderzahlung gehört nicht zum Regelarbeitsentgelt im Sinne des § 7 Abs. 2 des Tarifvertrags zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte und bleibt somit bei der Berechnung der Aufstockungsleistungen nach § 7 Abs. 2 und 3 unberücksichtigt.

Haben Beschäftigte gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse zum Bund oder einem Arbeitgeber, für den der TV Sonderzahlung 2018 gilt, besteht der Anspruch aus jedem Arbeitsverhältnis zeiträtterlich entsprechend (§ 24 Abs. 2 TVöD i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 des TV Sonderzahlung 2018).

10.3 Rechtsfolge

Beschäftigte, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten die einmalige Sonderzahlung im Kalendermonat der Auszahlung des ersten Erhöhungsschritts der ab 1. März 2018 geltenden neuen Entgelte. Erfolgt hingegen die Zahlungsaufnahme im Jahr 2018 erst zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. Wiederaufnahme der Arbeit nach längerer Arbeitsunfähigkeit oder nach dem Ende des Ruhens des Arbeitsverhältnisses), wird die einmalige Sonderzahlung zusammen mit dem Entgelt des jeweiligen Abrechnungsmonats ausgezahlt. Infolge der zusätzlichen Tatbestandsvoraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 2 TV Sonderzahlung 2018 muss der Anspruch auf Entgelt jedoch vor Ablauf des 31. Dezember 2018 bestehen.

Beispiel:

Eine Beschäftigte hat im Zeitraum vom 15.12.2017 bis 14.12.2018 Sonderurlaub ohne Fortzahlung des Entgelts gem. § 28 TVöD. Vor Beginn der Beurlaubung war sie vollzeitbeschäftigt. Am 15.12.2018 nimmt sie die Arbeit als Teilzeitkraft mit 20 Wochenstunden wieder auf. Sie hat Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung in Höhe von 250 Euro.

Am Stichtag 01.03.2018 bestand Ihr Arbeitsverhältnis; lediglich der Entgeltanspruch ruhte infolge ihrer unbezahlten Beurlaubung. Infolge der rechtzeitigen Wiederaufnahme der Arbeit am 15.12.2018 (also im tariflich geforderten Zeitraum zwischen dem 01.03. und 31.12.2018) lebt der Zahlungsanspruch wieder auf. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Stichtag am 01.03.2018, als sie noch vollzeitbeschäftigt war. Die Auszahlung der einmaligen Sonderzahlung von 250 Euro erfolgt erst mit dem Entgelt für den Kalendermonat Dezember 2018.

Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 TV Sonderzahlung 2018). Sie ist daher z. B. kein „monatliches Entgelt“ im Sinne des § 20 (Bund) Abs. 2 Satz 1 TVöD und fließt deshalb nicht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung ein. Gleiches gilt für die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TVöD und das Leistungsentgelt nach § 18 (Bund) TVöD.

Die einmalige Sonderzahlung ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

10.4 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, erhalten die einmalige Sonderzahlung nur, wenn sie bis zum 31. Oktober 2018 einen schriftlichen Antrag stellen. Beschäftigte, die die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschulden ausgeschieden sind, erhalten keine einmalige Sonderzahlung (§ 3 TV Sonderzahlung 2018). Die Ausfüh-

rungen zu den Ausnahmen vom Geltungsbereich für die Beschäftigten im Geltungsbereich des TVöD in Teil A Ziffer 2 dieses Rundschreibens gelten entsprechend.

C. Weitere Regelungen

1. Einführung der Entgeltgruppe 9c

Im Bereich des Bundes wird rückwirkend zum 1. März 2018 eine neue Entgeltgruppe 9c eingeführt (siehe Anlage A [Bund] zu § 15 Abs. 2 Satz 1 TVöD). In der Entgeltordnung des Bundes sind hierzu neue Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, eingeführt worden. Das betrifft Teil I (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst), Teil III Abschnitt 2 (Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten), Teil III Abschnitt 13 (Beschäftigte im Forstdienst), Teil III Abschnitt 40 (Beschäftigte in der Steuerverwaltung) sowie Teil V Abschnitt 2.3 (Beschäftigte bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Binnenbereich an Land) des TV EntgO Bund [siehe § 1 Ziffern 6 bis 8 und 24 des ÄndTV Nr. 6 zum TV EntgO Bund]. Das Verfahren für die Höhergruppierung der betroffenen Beschäftigten regelt der neue § 29b Abs. 1 TVÜ-Bund [siehe § 1 Ziffer 12 des ÄndTV Nr. 13 zum TVÜ-Bund]. Die Höhergruppierung setzt danach einen Antrag voraus, der bis zum 28. Februar 2019 gestellt sein muss (Ausschlussfrist). Der Antrag wirkt immer auf den 1. März 2018 zurück. Diese Vorschrift entspricht inhaltlich den bewährten Regelungen einer Höhergruppierung auf Antrag nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund bei Einführung der neuen Entgeltordnung.

2. Höhere Eingruppierungen für bestimmte Beschäftigte in Gesundheitsberufen

In Teil III Abschnitt 21 der Entgeltordnung des Bundes haben sich mit Wirkung vom 1. März 2018 Änderungen bei den Tätigkeitsmerkmalen für Beschäftigte in Gesundheitsberufen ergeben [siehe § 1 Ziffern 9 bis 19 des ÄndTV Nr. 6 zum TV EntgO Bund]. Zum Teil sind vorhandene Tätigkeitsmerkmale einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet worden. Auch für die davon betroffenen vorhandenen Beschäftigten setzt die Höhergruppierung einen Antrag bis zum 28. Februar 2019 voraus (Ausschlussfrist). Die Regelungen zur Höhergruppierung auf Antrag für Beschäftigte in Gesundheitsberufen entsprechen denen zur Höhergruppierung auf Antrag für Beschäftigte in die neue Entgeltgruppe 9c. Das Nähere regelt der neue § 29b Abs. 2 TVÜ-Bund.

Die ressortspezifischen Regelungen des § 29a und § 29b Abs. 3 TVÜ-Bund sind nicht Inhalt dieses Rundschreibens.

3. Übernahme von Auszubildenden

Die bis zum 28. Februar 2018 geltenden Regelungen zur Übernahme von Auszubildenden nach § 16a TVAöD - Allgemeiner Teil - werden bis 31. Oktober 2020 verlängert (§ 20 Abs. 6 TVAöD - Allgemeiner Teil -).

Zu den Voraussetzungen und zur Durchführung der Tarifnorm verweise ich auf die Hinweise im Teil C meines Rundschreibens vom 3. August 2012 – D5-220 233-53/7.

4. Erholungsurlaub für Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten

Mit der Tarifeinigung vom 18. April 2018 wurde die Dauer des Erholungsurlaubs für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten um einen weiteren Urlaubstag erhöht. Ab dem Urlaubsjahr 2018 beträgt der einheitliche Grundanspruch für Auszubildende jetzt 30 Ausbildungstage im Kalenderjahr (§ 9 TVAöD – Besonderer Teil BBiG – bzw. § 9 Abs. 1 Satz 1 TVAöD – Besonderer Teil Pflege –). Damit entspricht die Dauer des Grundanspruchs jetzt dem für die TVöD-Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Jahresurlaubsanspruch. Für Auszubildende in Pflegeberufen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr, die im Schichtdienst tätig sind, bleibt es bei dem darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen vereinbarten Anspruch auf einen Tag Zusatzurlaub (§ 9 Abs. 1 Satz 2 TVAöD – Besonderer Teil Pflege). Praktikantinnen/Praktikanten, für die der TVPöD Anwendung findet, haben Anspruch auf 30 Arbeitstage Erholungsurlaub im Kalenderjahr (§ 10 TVPöD).

Es handelt sich um den jeweiligen Gesamtjahresurlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungs-/Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche; somit erfassen die betreffenden Neuregelungen bereits das Kalenderjahr 2018 insgesamt.

5. Verlängerung der Altersteilzeit und des FALTER-Arbeitszeitmodells

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit (Altersteilzeitarbeitsverhältnisse gemäß § 6 TV FALTER) und des FALTER-Arbeitszeitmodells (Arbeitszeitmodell gemäß § 13 TV FALTER) nach dem Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte des Bundes wurde um weitere zwei Jahre verlängert, also bis zum 31. Dezember 2020.

Altersteilzeit sowie das FALTER-Arbeitszeitmodell müssen vor dem 1. Januar 2021 beginnen.

Zu den Voraussetzungen und zur Durchführung von Altersteilzeit und des FALTER-Arbeitszeitmodells verweise ich im Übrigen auf die Durchführungshinweise vom 31. August 2010 – D 5 - 220 232-1/5.

6. Ärztliche Untersuchungen

TVöD, TVAöD und TVPöD enthalten Regelungen zu ärztlichen Untersuchungen. § 3 Abs. 4 TVöD regelt beispielsweise die Nachweiserbringung der/des Beschäftigten, zur Leistung der arbeitsvertraglichen geschuldeten Tätigkeit in der Lage zu sein. Auszubildende müssen auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung nachweisen (§ 4 Abs. 1 TVAöD – Allgemeiner Teil). Auszubildende (§ 4 Abs. 2 TVAöD – Allgemeiner Teil) und Praktikantinnen und Praktikanten (§ 4 Abs. 3 TVPöD) können verpflichtet werden nachzuweisen, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen bzw. die erforderliche praktische Tätigkeit ausüben zu können. Die vorgenannten Tarifregelungen enthalten auch die Definitionen derjenigen Ärztinnen und Ärzte, die zur Vornahme der erforderlichen Untersuchungen beauftragt werden können (§ 3 Abs. 4 Satz 2 TVöD, § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 TVAöD - Allgemeiner Teil - sowie § 4 Abs. 1 Satz 2 TVPöD). Der Kreis der Ärztinnen und Ärzte, die beauftragt werden können, ein entsprechendes Zeugnis auszustellen, um den entsprechenden Nachweis erbringen zu können, wurde mit Wirkung vom 1. März 2018 erweitert und vereinheitlicht. Nunmehr können sämtliche in TVöD, TVAöD - Allgemeiner Teil - und TVPöD vorgesehenen Untersuchungen von Amts-, Betriebs- oder Personalärztinnen und -ärzten durchgeführt werden, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.

D. Betriebliche Altersversorgung - Grenzbeträge nach § 39 ATV

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wird zu gegebener Zeit mit einem Informationsblatt über die aktuellen Grenzbeträge nach § 39 ATV (zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag bzw. zusätzliche Arbeitgeberumlage) unterrichten. Die folgenden Grenzbeträge sind daher vorläufige Werte.

Für den Zusatzbeitrag zur freiwilligen Versicherung nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 ATV gelten vorläufig folgende Grenzbeträge; der Klammerzusatz bezieht sich jeweils auf den Monat der Zahlung der Jahressonderzahlung nach § 20 (Bund) TVöD:

Abrechnungsverband West	
vom 1. März 2018 bis 31. März 2019	vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020
7.487,00 €	7.697,30 €
(11.979,19 €)	(12.315,68 €)

Abrechnungsverband Ost	
vom 1. März 2018 bis 31. März 2019	vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020
7.487,00 €	7.697,30 €
(11.529,97 €)	(12.084,76 €)

Abrechnungsverbände West und Ost
ab 1. März 2020
7.771,51 €
(12.434,42 €)

Für die **zusätzliche Umlage zur Pflichtversicherung** nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 ATV ergeben sich vorläufig folgende Grenzbeträge; der Klammerzusatz bezieht sich jeweils auf den Monat der Zahlung der Jahressonderzahlung nach § 20 (Bund) TVöD:

Abrechnungsverband West		
vom 1. März 2018 bis 31. März 2019	vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020	ab 1. März 2020
7.554,47 €	7.766,66 €	7.841,56 €
(11.466,18 €)	(11.788,23 €)	(11.901,92 €)

Abrechnungsverband Ost		
vom 1. März 2018 bis 31. März 2019	vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020	ab 1. März 2020
7.554,47 €	7.766,66 €	7.841,56 €
(10.488,62 €)	(11.064,38 €)	(11.414,96 €)

Im Auftrag

Dr. Hanebeck

Tabelle Stundenentgelte TVöD Bund
gültig vom 1. März 2018 bis 31. März 2019
(in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	27,04	29,49	31,02	34,44	37,39	39,32
14	24,48	26,70	28,55	30,93	34,14	36,09
13	22,57	24,75	26,42	28,86	32,05	33,52
12	20,23	22,39	25,22	27,96	31,35	32,90
11	19,54	21,56	23,24	25,43	28,52	30,07
10	18,84	20,62	22,26	23,97	26,55	27,25
9c	16,70	18,90	20,15	22,32	24,27	25,41
9b	16,70	18,26	19,45	21,56	23,45	25,00
9a	16,70	18,17	18,48	19,29	21,52	22,12
8	15,67	17,04	17,80	18,50	19,28	19,71
7	14,70	16,09	16,97	17,72	18,35	18,81
6	14,43	15,70	16,44	17,16	17,74	18,17
5	13,84	15,07	15,77	16,48	17,07	17,43
4	13,19	14,38	15,26	15,79	16,31	16,62
3	12,98	14,20	14,52	15,12	15,58	15,99
2	12,02	13,18	13,51	13,88	14,71	15,58
1		10,78	10,96	11,19	11,40	11,95

15 Ü	33,57	37,26	40,76	43,08	43,63	
2 Ü	12,29	13,55	14,00	14,61	15,02	15,33

Tabelle Stundenentgelte TVöD Bund
gültig vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020
(in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	28,24	30,32	32,33	35,41	38,44	40,43
14	25,57	27,45	29,64	32,15	35,09	37,12
13	23,57	25,57	27,63	30,03	32,95	34,46
12	21,13	23,33	25,99	28,84	32,23	33,82
11	20,39	22,43	24,29	26,41	29,32	30,92
10	19,65	21,31	23,09	24,99	27,30	28,01
9c	17,41	20,15	21,76	23,72	25,75	26,53
9b	17,41	18,85	20,35	22,20	24,11	25,70
9a	17,41	18,68	19,01	20,04	22,12	22,87
8	16,33	17,52	18,30	19,06	19,88	20,29
7	15,32	16,65	17,45	18,22	18,93	19,34
6	15,04	16,16	16,90	17,64	18,33	18,71
5	14,42	15,51	16,21	16,94	17,61	17,96
4	13,74	14,83	15,71	16,25	16,79	17,11
3	13,52	14,67	14,96	15,58	16,05	16,48
2	12,52	13,66	13,95	14,34	15,20	16,10
1		11,22	11,41	11,65	11,87	12,45

15 Ü	34,61	38,41	42,01	44,42	44,98	
2 Ü	12,67	13,97	14,44	15,06	15,48	15,80

Tabelle Stundenentgelte TVöD Bund
gültig ab 1. März 2020
(in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	28,66	30,61	32,79	35,75	38,81	40,82
14	25,95	27,72	30,02	32,58	35,43	37,48
13	23,92	25,86	28,06	30,45	33,26	34,79
12	21,44	23,67	26,27	29,15	32,54	34,15
11	20,69	22,74	24,66	26,75	29,61	31,21
10	19,94	21,56	23,38	25,36	27,56	28,28
9c	17,66	20,59	22,33	24,22	26,27	26,92
9b	17,66	19,06	20,67	22,42	24,34	25,95
9a	17,66	18,86	19,19	20,31	22,34	23,13
8	16,56	17,69	18,47	19,25	20,09	20,49
7	15,54	16,84	17,61	18,39	19,13	19,52
6	15,25	16,32	17,07	17,81	18,54	18,91
5	14,63	15,67	16,37	17,11	17,80	18,15
4	13,94	14,98	15,86	16,41	16,96	17,28
3	13,72	14,84	15,12	15,75	16,22	16,65
2	12,69	13,83	14,11	14,51	15,37	16,28
1		11,38	11,57	11,82	12,04	12,62

15 Ü	34,98	38,82	42,46	44,89	45,45	
2 Ü	12,81	14,12	14,59	15,22	15,65	15,97

Auszubildende

gültig vom 1. März 2018 bis 28. Februar 2019

TVAöD - Besonderer Teil BBiG -

Ausbildungsjahr	Entgelt
1. Ausbildungsjahr	968,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.018,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.064,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.127,59 €

TVAöD - Besonderer Teil Pflege -

Ausbildungsjahr	Entgelt
1. Ausbildungsjahr	1.090,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.152,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.253,38 €

Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TVPöD

gültig vom 1. März 2018 bis 28. Februar 2019

Praktikantin/Praktikant für den Beruf

Entgelt

- | | |
|--|------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen | 1.776,21 € |
| <ul style="list-style-type: none"> • der pharm.-techn. Assistentin/des pharm.-techn. Assistenten,
der Erzieherin/des Erziehers | 1.552,02 € |
| <ul style="list-style-type: none"> • der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und med.
Bademeisterin/des Masseurs und med. Bademeisters,
der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten | 1.495,36 € |

Auszubildende

gültig ab 1. März 2019

TVAöD - Besonderer Teil BBiG -

Ausbildungsjahr	Entgelt
1. Ausbildungsjahr	1.018,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.068,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.114,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.177,59 €

TVAöD - Besonderer Teil Pflege -

Ausbildungsjahr	Entgelt
1. Ausbildungsjahr	1.140,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.202,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.303,38 €

Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TVPöD

gültig ab 1. März 2019

Praktikantin/Praktikant für den Beruf

Entgelt

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen 1.826,21 €
- der pharm.-techn. Assistentin/des pharm.-techn. Assistenten,
der Erzieherin/des Erziehers 1.602,02 €
- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und
med. Bademeisterin/des Masseurs und med. Bademeisters,
der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten 1.545,36 €

Zeitzuschläge (§ 8 TVöD - Bund)
gültig vom 1. März 2018 bis 31. März 2019
(in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 3 100 %	Überstunden		Nachtarbeit	Sonntags- arbeit	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12. je ab 6 Uhr	Samstags 13 - 21 Uhr
		E 1 - 9b	E 9c - 15			ohne FA*	mit FA*		
		30%	15%			20%	25%		
15	31,02		4,65	6,20	7,76	41,88	10,86	10,86	6,20
14	28,55		4,28	5,71	7,14	38,54	9,99	9,99	5,71
13	26,42		3,96	5,28	6,61	35,67	9,25	9,25	5,28
12	25,22		3,78	5,04	6,31	34,05	8,83	8,83	5,04
11	23,24		3,49	4,65	5,81	31,37	8,13	8,13	4,65
10	22,26		3,34	4,45	5,57	30,05	7,79	7,79	4,45
9c	20,15		3,02	4,03	5,04	27,20	7,05	7,05	4,03
9b	19,45	5,84		3,89	4,86	26,26	6,81	6,81	3,89
9a	18,48	5,54		3,70	4,62	24,95	6,47	6,47	3,70
8	17,80	5,34		3,56	4,45	24,03	6,23	6,23	3,56
7	16,97	5,09		3,39	4,24	22,91	5,94	5,94	3,39
6	16,44	4,93		3,29	4,11	22,19	5,75	5,75	3,29
5	15,77	4,73		3,15	3,94	21,29	5,52	5,52	3,15
4	15,26	4,58		3,05	3,82	20,60	5,34	5,34	3,05
3	14,52	4,36		2,90	3,63	19,60	5,08	5,08	2,90
2	13,51	4,05		2,70	3,38	18,24	4,73	4,73	2,70
1	10,96	3,29		2,19	2,74	14,80	3,84	3,84	2,19

* FA = Freizeitausgleich

15 Ü	40,76		6,11	8,15	10,19	55,03	14,27	14,27	8,15
2 Ü	14,00	4,20	2,10	2,80	3,50	18,90	4,90	4,90	2,80

Zeitzuschläge (§ 8 TVöD - Bund)
gültig vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020
(in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 3 100 %	Überstunden		Nachtarbeit	Sonntags- arbeit	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12. je ab 6 Uhr	Samstags 13 - 21 Uhr
		E 1 - 9b	E 9c - 15			ohne FA*	mit FA*		
		30%	15%			20%	25%		
15	32,33		4,85	6,47	8,08	43,65	11,32	11,32	6,47
14	29,64		4,45	5,93	7,41	40,01	10,37	10,37	5,93
13	27,63		4,14	5,53	6,91	37,30	9,67	9,67	5,53
12	25,99		3,90	5,20	6,50	35,09	9,10	9,10	5,20
11	24,29		3,64	4,86	6,07	32,79	8,50	8,50	4,86
10	23,09		3,46	4,62	5,77	31,17	8,08	8,08	4,62
9c	21,76		3,26	4,35	5,44	29,38	7,62	7,62	4,35
9b	20,35	6,11		4,07	5,09	27,47	7,12	7,12	4,07
9a	19,01	5,70		3,80	4,75	25,66	6,65	6,65	3,80
8	18,30	5,49		3,66	4,58	24,71	6,41	6,41	3,66
7	17,45	5,24		3,49	4,36	23,56	6,11	6,11	3,49
6	16,90	5,07		3,38	4,23	22,82	5,92	5,92	3,38
5	16,21	4,86		3,24	4,05	21,88	5,67	5,67	3,24
4	15,71	4,71		3,14	3,93	21,21	5,50	5,50	3,14
3	14,96	4,49		2,99	3,74	20,20	5,24	5,24	2,99
2	13,95	4,19		2,79	3,49	18,83	4,88	4,88	2,79
1	11,41	3,42		2,28	2,85	15,40	3,99	3,99	2,28

* FA = Freizeitausgleich

15 Ü	42,01		6,30	8,40	10,50	56,71	14,70	14,70	8,40
2 Ü	14,44	4,33	2,17	2,89	3,61	19,49	5,05	5,05	2,89

Zeitzuschläge (§ 8 TVöD - Bund)

gültig ab 1. März 2020

(in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 3 100 %	Überstunden		Nachtarbeit	Sonntags- arbeit	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12. je ab 6 Uhr	Samstags 13 - 21 Uhr
		E 1 - 9b	E 9c - 15			ohne FA*	mit FA*		
		30%	15%			20%	25%		
15	32,79		4,92	6,56	8,20	44,27	11,48	11,48	6,56
14	30,02		4,50	6,00	7,51	40,53	10,51	10,51	6,00
13	28,06		4,21	5,61	7,02	37,88	9,82	9,82	5,61
12	26,27		3,94	5,25	6,57	35,46	9,19	9,19	5,25
11	24,66		3,70	4,93	6,17	33,29	8,63	8,63	4,93
10	23,38		3,51	4,68	5,85	31,56	8,18	8,18	4,68
9c	22,33		3,35	4,47	5,58	30,15	7,82	7,82	4,47
9b	20,67	6,20		4,13	5,17	27,90	7,23	7,23	4,13
9a	19,19	5,76		3,84	4,80	25,91	6,72	6,72	3,84
8	18,47	5,54		3,69	4,62	24,93	6,46	6,46	3,69
7	17,61	5,28		3,52	4,40	23,77	6,16	6,16	3,52
6	17,07	5,12		3,41	4,27	23,04	5,97	5,97	3,41
5	16,37	4,91		3,27	4,09	22,10	5,73	5,73	3,27
4	15,86	4,76		3,17	3,97	21,41	5,55	5,55	3,17
3	15,12	4,54		3,02	3,78	20,41	5,29	5,29	3,02
2	14,11	4,23		2,82	3,53	19,05	4,94	4,94	2,82
1	11,57	3,47		2,31	2,89	15,62	4,05	4,05	2,31

* FA = Freizeitausgleich

15 Ü	42,46		6,37	8,49	10,62	57,32	14,86	14,86	8,49
2 Ü	14,59	4,38	2,19	2,92	3,65	19,70	5,11	5,11	2,92

Erschwerniszuschläge nach § 19 Absatz 5 Satz 2 TVöD

hier: Lohnzuschläge und Taucherzuschläge

- Die Beträge der **Zuschläge nach § 2 LohnzuschlagsTV** erhöhen sich ab 1. März 2018 wie folgt:

bis 28.2.2018	ab 1.3.2018
0,39 €	0,44 €
0,60 €	0,67 €
0,82 €	0,92 €
0,97 €	1,09 €
1,18 €	1,32 €
1,38 €	1,55 €
1,59 €	1,78 €
1,78 €	1,99 €
1,98 €	2,22 €
2,95 €	3,30 €
3,94 €	4,41 €
5,05 €	5,66 €
5,91 €	6,62 €

- Für **Taucherzuschläge** ergeben sich ab 1. März 2018 folgende Beträge:

	bis 28.2.2018	ab 1.3.2018
Tauchtiefe		
- bis zu 5 m	18,27 €	20,46 €
- von über 5 bis 10 m	22,23 €	24,90 €
- von über 10 bis 15 m	27,78 €	31,11 €
- von über 15 bis 20 m	35,73 €	40,02 €
- über 20 m je weitere 5 m um	7,93 €	8,88 €
- für Arbeiten im Wasser im Taucheranzug ohne Helm	4,21 €	4,72 €

**Änderungstarifvertrag Nr. 16
vom 18. April 2018
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften]^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

^{*)} Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1 Änderungen des TVöD

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 17. Juli 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „§ 16 Stufen der Entgelttabelle (Bund)“ werden durch die Wörter „§ 16 (Bund) Stufen der Entgelttabelle“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „§ 16 Stufen der Entgelttabelle (VKA)“ werden durch die Wörter „§ 16 (VKA) Stufen der Entgelttabelle“ ersetzt.
 - c) Die Wörter „§ 18 Leistungsentgelt (Bund)“ werden durch die Wörter „§ 18 (Bund) Leistungsentgelt“ ersetzt.
 - d) Die Wörter „§ 18 Leistungsentgelt (VKA)“ werden durch die Wörter „§ 18 (VKA) Leistungsentgelt“ ersetzt.
 - e) Die Wörter „§ 36 Anwendung weiterer Tarifverträge (VKA)“ werden durch die Wörter „§ 36 (VKA) Anwendung weiterer Tarifverträge“ ersetzt.
 - f) Die Wörter „§ 38a Übergangsvorschriften (VKA)“ werden durch die Wörter „§ 38a (VKA) Übergangsvorschriften“ ersetzt.
 - g) Die Wörter „Anhang zu § 16 (VKA) Besondere Stufenregelungen für vorhandene und neu eingestellte Beschäftigte (VKA)“ werden gestrichen.
2. § 3 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Personalärztin/einen Personalarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.“
3. § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) für Überstunden

in den Entgeltgruppen 1 bis 9b	30 v. H.,
in den Entgeltgruppen 9c bis 15	15 v. H.,“

4. § 16 (VKA) wird wie folgt gefasst:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satzbezeichnung in Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satzbezeichnung in Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
5. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Aus den bisherigen Sätzen 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
 - c) In Satz 4 werden die Wörter „aus der in Satz 1 und Satz 4 festgelegten Stufe“ durch die Wörter „aus der in Satz 1 und Satz 3 festgelegten Stufe“ ersetzt.
6. § 18 VKA wird wie folgt geändert
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 18 (VKA)
Leistungsentgelt“**
 - b) Die Protokollerklärung Nummer 2 zu Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Erhalten Beamte im Vollstreckungsdienst eine entsprechende Zulage aufgrund einer landesrechtlichen Regelung, bestimmt sich die Höhe der Erfolgsprämie nach Satz 1 nach dieser landesrechtlichen Regelung.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
7. § 20 (VKA) wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden,

in den Entgeltgruppen 1 bis 8	79,51 Prozent
in den Entgeltgruppen 9a bis 12	70,28 Prozent
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	51,78 Prozent

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.“

b) Die Protokollerklärungen zu Absatz 2 werden wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu Absatz 2“

bb) Bei der Protokollerklärung Nummer 1 wird die Nummerierung gestrichen.

cc) Die Protokollerklärung Nummer 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Beschäftigte, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung bis zum Kalenderjahr 2018 75 Prozent, im Kalenderjahr 2019 82 Prozent, im Kalenderjahr 2020 88 Prozent, im Kalenderjahr 2021 94 Prozent und ab dem Kalenderjahr 2022 100 Prozent der dort genannten Prozentsätze betragen.“

8. Die Protokollerklärung Nummer 4 zu § 21 Sätze 2 und 3 wird folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Der Erhöhungssatz beträgt für

- vor dem 1. März 2018 zustehende Entgeltbestandteile 3,19 v. H.,
- vor dem 1. April 2019 zustehende Entgeltbestandteile 3,09 v. H.
und
- vor dem 1. März 2020 zustehende Entgeltbestandteile 1,06 v. H.“

b) Der bisherige Satz 1 erhält die Satzbezeichnung „1“.

9. Die Überschrift des § 36 (VKA) wird wie folgt gefasst:

**„§ 36 (VKA)
Anwendung weiterer Tarifverträge“**

10. § 38a (Bund) wird wie folgt gefasst:

**„§ 38a (Bund)
Übergangsvorschriften**

Wenn in einem für den Bund geltenden Tarifvertrag ein Verweis auf die Entgeltgruppe 9 enthalten ist, bezieht er sich auf die Entgeltgruppen 9a bis 9c.“

11. Die Überschrift des § 38a (VKA) wird wie folgt gefasst:

**„§ 38a (VKA)
Übergangsvorschriften“**

12. In § 39 Absatz 4 Buchstabe c wird die Angabe „28. Februar 2018“ durch die Angabe „31. August 2020“ ersetzt.
13. Der Anhang zu § 16 TVöD (VKA) wird aufgehoben.
14. Die Anlage A (Bund) wird wie aus Anhang 1 ersichtlich gefasst.
15. Die Anlage A (VKA) wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst.

§ 2

**Überleitungsregelungen zur Aufhebung des Anhangs zu § 16 (VKA)
und zur Änderung der Anlage 3 zum TVÜ-VKA am 1. März 2018**

- (1) ¹Für am 28. Februar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 mit Tätigkeiten entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) wird die bis zum 28. Februar 2018 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit auf die Stufenlaufzeit der Stufe 5 angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 6 TVÜ-VKA gelten entsprechend.
- (2) ¹Für am 28. Februar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a mit Tätigkeiten entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) wird die bis zum 28. Februar 2018 in Stufe 4 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit auf die Stufenlaufzeit

der Stufe 4 angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 5 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten in der Stufe 5 einer individuellen Zwischenstufe bzw. erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 6 TVÜ-VKA gelten entsprechend.

- (3) Für am 28. Februar 2018 vorhandene Beschäftigte in Stufe 3 der Entgeltgruppe 9a mit Tätigkeiten entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) wird die bis zum 28. Februar 2018 in Stufe 3 zurückgelegte Zeit auf die Stufenlaufzeit der Stufe 3 angerechnet.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2018 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummer 5 am 1. April 2019 in Kraft.

Berlin, den 18. April 2018

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

Anhang 1

Anlage A (Bund)

Tabelle TVöD Bund gültig vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.584,49	5.000,77	5.260,14	5.840,78	6.339,54	6.667,67
14	4.151,65	4.528,23	4.841,03	5.245,42	5.788,30	6.119,17
13	3.827,03	4.196,02	4.479,41	4.893,73	5.433,88	5.683,28
12	3.430,90	3.796,05	4.276,90	4.741,63	5.315,77	5.578,27
11	3.312,60	3.656,01	3.941,33	4.311,77	4.836,69	5.099,20
10	3.194,27	3.497,22	3.775,33	4.064,56	4.501,99	4.620,12
9c	2.831,63	3.205,55	3.416,48	3.784,40	4.115,44	4.309,52
9b	2.831,63	3.095,75	3.297,39	3.655,23	3.976,99	4.239,47
9a	2.831,63	3.081,25	3.133,55	3.270,97	3.648,84	3.750,52
8	2.656,52	2.890,09	3.017,56	3.137,78	3.269,20	3.343,02
7	2.493,12	2.729,06	2.877,36	3.004,81	3.111,25	3.189,58
6	2.446,41	2.662,97	2.788,15	2.909,22	3.007,98	3.081,00
5	2.347,55	2.555,40	2.673,48	2.794,54	2.894,01	2.955,27
4	2.236,29	2.438,63	2.587,48	2.676,80	2.766,11	2.818,41
3	2.201,29	2.407,15	2.462,55	2.564,71	2.641,37	2.711,60
2	2.037,85	2.234,74	2.290,29	2.354,37	2.495,22	2.642,56
1		1.827,17	1.858,18	1.896,96	1.933,11	2.026,15

Anlage A (Bund)

Tabelle TVöD Bund gültig vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.788,35	5.141,23	5.481,38	6.004,84	6.517,61	6.854,95
14	4.335,98	4.655,42	5.025,89	5.451,94	5.950,88	6.293,73
13	3.996,72	4.335,42	4.685,32	5.093,03	5.586,51	5.842,91
12	3.582,23	3.956,45	4.407,89	4.890,86	5.465,08	5.734,95
11	3.457,10	3.803,91	4.119,43	4.477,63	4.972,55	5.242,43
10	3.331,93	3.613,93	3.915,01	4.238,32	4.628,44	4.749,89
9c	2.952,16	3.416,40	3.689,63	4.022,45	4.365,60	4.498,65
9b	2.952,16	3.196,80	3.451,45	3.764,11	4.088,70	4.358,55
9a	2.952,16	3.167,80	3.222,84	3.398,61	3.751,33	3.877,90
8	2.769,15	2.971,27	3.102,32	3.231,30	3.370,30	3.439,92
7	2.598,38	2.822,59	2.958,18	3.089,21	3.209,21	3.279,17
6	2.549,58	2.739,94	2.866,46	2.990,93	3.107,94	3.173,47
5	2.445,99	2.630,06	2.748,57	2.873,03	2.985,28	3.045,87
4	2.329,99	2.514,19	2.663,27	2.755,21	2.847,13	2.900,97
3	2.293,39	2.488,41	2.537,24	2.642,50	2.721,49	2.793,85
2	2.122,60	2.316,97	2.366,14	2.432,35	2.577,86	2.730,08
1		1.903,09	1.935,39	1.975,78	2.013,43	2.110,33

Anlage A (Bund)

Tabelle TVöD Bund
gültig ab 1. März 2020
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.860,31	5.190,81	5.559,47	6.062,74	6.580,45	6.921,06
14	4.401,04	4.700,31	5.091,13	5.524,82	6.008,27	6.355,34
13	4.056,62	4.384,61	4.757,99	5.163,37	5.640,38	5.899,26
12	3.635,65	4.013,07	4.454,13	4.943,53	5.517,78	5.790,26
11	3.508,11	3.856,11	4.182,29	4.536,17	5.020,49	5.292,98
10	3.380,51	3.655,13	3.964,32	4.299,65	4.673,08	4.795,69
9c	2.994,70	3.490,82	3.786,03	4.106,46	4.453,88	4.565,39
9b	2.994,70	3.232,46	3.505,82	3.802,54	4.128,12	4.400,58
9a	2.994,70	3.198,34	3.254,35	3.443,66	3.787,50	3.922,86
8	2.808,91	2.999,92	3.132,23	3.264,31	3.405,98	3.474,11
7	2.635,53	2.855,60	2.986,70	3.119,00	3.243,78	3.310,79
6	2.586,00	2.767,11	2.894,11	3.019,78	3.143,22	3.206,10
5	2.480,74	2.656,42	2.775,08	2.900,74	3.017,50	3.077,85
4	2.363,07	2.540,85	2.690,02	2.782,88	2.875,73	2.930,10
3	2.325,89	2.517,08	2.563,61	2.669,96	2.749,76	2.822,87
2	2.152,51	2.346,00	2.392,92	2.459,87	2.607,03	2.760,98
1		1.929,88	1.962,63	2.003,59	2.041,77	2.140,05

Anhang 2

Anlage A (VKA)

Tabelle TVöD VKA gültig vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 (monatlich in Euro)
--

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.584,49	5.000,77	5.260,14	5.840,78	6.339,54	6.667,67
14	4.151,65	4.528,23	4.841,03	5.245,42	5.788,30	6.119,17
13	3.827,03	4.196,02	4.479,41	4.893,73	5.433,88	5.683,28
12	3.430,90	3.796,05	4.276,90	4.741,63	5.315,77	5.578,27
11	3.312,60	3.656,01	3.941,33	4.311,77	4.836,69	5.099,20
10	3.194,27	3.497,22	3.775,33	4.064,56	4.501,99	4.620,12
9c	3.099,42	3.349,91	3.637,10	3.888,65	4.214,62	4.392,69
9b	2.865,63	3.126,71	3.273,66	3.685,60	3.975,34	4.245,23
9a	2.818,96	3.049,32	3.234,09	3.647,35	3.739,87	3.975,66
8	2.656,52	2.890,09	3.017,56	3.137,78	3.269,20	3.343,02
7	2.493,12	2.729,06	2.877,36	3.004,81	3.111,25	3.189,58
6	2.446,41	2.662,97	2.788,15	2.909,22	3.007,98	3.081,00
5	2.347,55	2.555,40	2.673,48	2.794,54	2.894,01	2.955,27
4	2.236,29	2.438,63	2.587,48	2.676,80	2.766,11	2.818,41
3	2.201,29	2.407,15	2.462,55	2.564,71	2.641,37	2.711,60
2	2.037,85	2.234,74	2.290,29	2.354,37	2.495,22	2.642,56
1		1.827,17	1.858,18	1.896,96	1.933,11	2.026,15

Anlage A (VKA)

Tabelle TVöD VKA gültig vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 (monatlich in Euro)
--

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.788,35	5.141,23	5.481,38	6.004,84	6.517,61	6.854,95
14	4.335,98	4.655,42	5.025,89	5.451,94	5.950,88	6.293,73
13	3.996,72	4.335,42	4.685,32	5.093,03	5.586,51	5.842,91
12	3.582,23	3.956,45	4.407,89	4.890,86	5.465,08	5.734,95
11	3.457,10	3.803,91	4.119,43	4.477,63	4.972,55	5.242,43
10	3.331,93	3.613,93	3.915,01	4.238,32	4.628,44	4.749,89
9c	3.233,21	3.480,40	3.750,80	4.026,57	4.337,53	4.545,92
9b	3.020,16	3.258,72	3.403,99	3.824,85	4.085,40	4.370,07
9a	2.926,82	3.133,75	3.324,85	3.748,35	3.843,43	4.086,04
8	2.769,15	2.971,27	3.102,32	3.231,30	3.370,30	3.439,92
7	2.598,38	2.822,59	2.958,18	3.089,21	3.209,21	3.279,17
6	2.549,58	2.739,94	2.866,46	2.990,93	3.107,94	3.173,47
5	2.445,99	2.630,06	2.748,57	2.873,03	2.985,28	3.045,87
4	2.329,99	2.514,19	2.663,27	2.755,21	2.847,13	2.900,97
3	2.293,39	2.488,41	2.537,24	2.642,50	2.721,49	2.793,85
2	2.122,60	2.316,97	2.366,14	2.432,35	2.577,86	2.730,08
1		1.903,09	1.935,39	1.975,78	2.013,43	2.110,33

Anlage A (VKA)

Tabelle TVöD VKA gültig ab 1. März 2020 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.860,31	5.190,81	5.559,47	6.062,74	6.580,45	6.921,06
14	4.401,04	4.700,31	5.091,13	5.524,82	6.008,27	6.355,34
13	4.056,62	4.384,61	4.757,99	5.163,37	5.640,38	5.899,26
12	3.635,65	4.013,07	4.454,13	4.943,53	5.517,78	5.790,26
11	3.508,11	3.856,11	4.182,29	4.536,17	5.020,49	5.292,98
10	3.380,51	3.655,13	3.964,32	4.299,65	4.673,08	4.795,69
9c	3.280,42	3.526,45	3.790,94	4.075,26	4.380,90	4.600,00
9b	3.074,70	3.305,30	3.450,00	3.874,00	4.124,25	4.414,13
9a	2.964,89	3.163,55	3.356,89	3.784,00	3.879,97	4.125,00
8	2.808,91	2.999,92	3.132,23	3.264,31	3.405,98	3.474,11
7	2.635,53	2.855,60	2.986,70	3.119,00	3.243,78	3.310,79
6	2.586,00	2.767,11	2.894,11	3.019,78	3.143,22	3.206,10
5	2.480,74	2.656,42	2.775,08	2.900,74	3.017,50	3.077,85
4	2.363,07	2.540,85	2.690,02	2.782,88	2.875,73	2.930,10
3	2.325,89	2.517,08	2.563,61	2.669,96	2.749,76	2.822,87
2	2.152,51	2.346,00	2.392,92	2.459,87	2.607,03	2.760,98
1		1.929,88	1.962,63	2.003,59	2.041,77	2.140,05

Änderung zu den Niederschriftserklärungen:

1. Die Niederschriftserklärung Nr. 10 zu § 17 Abs. 4 Satz 3 wird unter Beibehaltung der Nummerierung zum 1. April 2019 aufgehoben.
2. Die Niederschriftserklärung Nr. 17b zu § 19 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„17b. Niederschriftserklärung zu § 19 (Bund) Abs. 5 Satz 2:

¹Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit, dass im Bereich des Bundes für die Ermittlung des für die Erhöhung der Zuschläge gemäß § 5 LohnzuschlagsTV i. V. m. Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund maßgeblichen Vomhundertsatzes in Höhe von 12 v. H. ab 1. März 2018 3,19 v. H., ab 1. April 2019 weitere 3,09 v. H. und ab 1. März 2020 weitere 1,06 v. H. anzurechnen sind. ²Die Summe der für eine Erhöhung der Zuschläge gemäß § 5 LohnzuschlagsTV zu berücksichtigenden Vomhundertsätze beträgt ab 1. März 2018 0,34 v. H., ab 1. April 2019 3,43 v. H. und ab 1. März 2020 4,49 v. H.“

**Änderungstarifvertrag Nr. 25
vom 18. April 2018
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
– Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) –
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] ^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

^{*)} Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1 Änderung des BT-V

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 24 vom 17. Juli 2017, wird wie folgt geändert:

- A. Das Inhaltsverzeichnis wird wie aus dem Anhang 1 ersichtlich gefasst.
- B. Abschnitt VIII Sonderregelungen (Bund) wird wie folgt geändert:
 - 1. § 46 Kapitel III wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 18 Absatz 2 werden die Wörter „ und § 56“ gestrichen und die Wörter „Nr. 7 zum BT-K vom 29. April 2016“ durch die Wörter „Nr. 10 zum BT-K vom 18. April 2018“ ersetzt.
 - b) Nach der Überschrift „Zu Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen“ wird folgende Nummer 21a eingefügt:

„Nr. 21a zu § 51 BT-K - Ärztinnen und Ärzte -

Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) ¹Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit entsprechender Tätigkeit sind in Entgeltgruppe I eingruppiert. ²Fachärztinnen und Fachärzte sowie Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit sind in Entgeltgruppe II eingruppiert. ³Sie erhalten ein Tabellenentgelt nach Anlage D (Bund). ⁴Für sie gelten folgende besondere Stufenzuordnungen:

a) Entgeltgruppe I:

Stufe 1: weniger als einjährige ärztliche Berufserfahrung,
Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Berufserfahrung,
Stufe 3: nach dreijähriger ärztlicher Berufserfahrung,
Stufe 4: nach fünfjähriger ärztlicher Berufserfahrung,
Stufe 5: nach neunjähriger ärztlicher Berufserfahrung;

b) Entgeltgruppe II:

Stufe 1: weniger als vierjährige fachärztliche Berufserfahrung,
Stufe 2: nach vierjähriger fachärztlicher Berufserfahrung,
Stufe 3: nach achtjähriger fachärztlicher Berufserfahrung,
Stufe 4: nach zwölfjähriger fachärztlicher Berufserfahrung.

⁵§ 17 bleibt im Übrigen unberührt.“

c) Nr. 22 zu § 52 BT-K - Tabellenentgelt wird wie folgt gefasst:

„Nr. 22 zu § 52 BT-K - Tabellenentgelt -

(1) Absätze 1 bis 3 gelten in folgender Fassung:

„(1) ¹Beschäftigte, die nach dem Teil IV Abschnitt 25 Entgeltordnung (Bund) in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten Entgelt nach der Anlage E (Bund). ²Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage A (Bund) Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 5	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12.

(2) Abweichend von § 16 (Bund) Abs. 1 Satz 1 ist für die Beschäftigten im Pflegedienst nach Teil IV Abschnitt 25 Entgeltordnung (Bund) Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.

(3) Abweichend von § 16 (Bund) Abs. 4 wird von den Beschäftigten im Pflegedienst nach Teil IV Abschnitt 25 Entgeltordnung (Bund) in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Absatz 3 findet keine Anwendung auf Beschäftigte, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben haben:

- Pflege Kranker sowie Bedienung und Überwachung der Geräte in Dialyseeinheiten,

- entsprechende Tätigkeiten in Blutzentralen,
- entsprechende Tätigkeiten in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie,
- entsprechende Tätigkeiten in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen,
- entsprechende Tätigkeiten im EEG-Dienst,
- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
- Betreuung von psychisch kranken Patienten bei der Arbeitstherapie in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern,
- dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen,
- entsprechende Tätigkeiten im Operationsdienst als Operations- bzw. Anästhesiepflegekräfte,
- entsprechende Tätigkeiten mit Verantwortlichkeit für die fachgerechte Lagerung in der großen Chirurgie,
- vorbereiten der Herz-Lungen-Maschine und herangezogen werden zur Bedienung der Maschine während der Operation,
- entsprechende Tätigkeiten in Einheiten für Intensivmedizin,
- in erheblichem Umfange der Ärztin bzw. dem Arzt bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien unmittelbar assistieren.“

- (2) Absatz 4 findet keine Anwendung.
- (3) Die Protokollerklärung zu den Absätzen 5 und 7 findet keine Anwendung.
- (4) Die übrigen medizinischen Beschäftigten erhalten das Tabellenentgelt nach den für den Bund geltenden allgemeinen Regelungen des TVöD.

(5) ¹Medizinische Beschäftigte, die für eine andere Tätigkeit qualifiziert werden, erhalten während der Qualifizierungszeit ihr bisheriges Tabellenentgelt und sonstige Entgeltbestandteile. ²Für Beschäftigte im Pflegedienst gilt § 22 Abs. 2 TVÜ-VKA entsprechend.“

d) In Nr. 23 Absatz 2 wird die Angabe „Kr. 9a“ durch die Angabe „P 9“ ersetzt.

2. § 47 Kapitel II Nr. 9 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Ruhezeit beträgt für die Besatzungsmitglieder pro 24-Stunden-Zeitraum mindestens elf Stunden. ²Diese Ruhezeit darf nur in höchstens zwei Zeiträume aufgeteilt werden, wenn einer eine Mindestdauer von sechs Stunden hat.“

b) Die Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

c) Im neuen Absatz 5 werden die Wörter „Absätze 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

C. Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) wird wie folgt geändert:

1. In § 46 wird die Protokollerklärung zu Nummer 4 Ziffer 3 Satz 6 wie folgt neu gefasst:

„Protokollerklärung zu Ziffer 3 Satz 6:

Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 Prozent, am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.“

2. Die Tabelle in § 58 Nummer 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. März 2018 bis zum 28. Februar 2019	2.877,66	3.017,88	3.197,65	3.342,85	3.544,22
gültig vom 1. März 2019 bis zum 29. Februar 2020	2.972,44	3.117,28	3.302,97	3.452,95	3.660,96
gültig ab 1. März 2020	3.003,48	3.149,83	3.337,47	3.489,01	3.699,19

- D. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
1. Die Anlage A (Bund) zum BT-V wird aufgehoben.
 2. Anlage B (Bund) wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst.
 3. Anlage C (Bund) wird wie aus Anhang 3 ersichtlich gefasst.
 4. Anlage D (Bund) wird wie aus Anhang 4 ersichtlich gefasst.
 5. Anlage E (Bund) wird wie aus Anhang 5 ersichtlich gefasst.
 6. Die Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 56 (VKA)“

- b) § 1 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage C (VKA) der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Abs. 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
 - vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,
 - vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euro und
 - ab 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
 - vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,
 - vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro und
 - ab 1. März 2020 weniger als 101,48 Euro,

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrug.“

7. Die Anlage C (VKA) wird wie aus Anhang 6 ersichtlich gefasst.

§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2018 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Berlin, den 18. April 2018

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

Anhang 1

Inhaltsverzeichnis

Besonderer Teil Verwaltung (BT-V)

Abschnitt VII

Allgemeine Vorschriften

- § 40 Geltungsbereich
- § 41 Allgemeine Pflichten
- § 42 Saisonaler Ausgleich
- § 43 Überstunden
- § 44 Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld

Abschnitt VIII

Sonderregelungen (Bund)

- § 45 Sonderregelungen für Beschäftigte, die zu Auslandsdienststellen des Bundes entsandt sind
- § 46 Sonderregelungen für Beschäftigte im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung
- § 47 Sonderregelungen für Beschäftigte im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
- § 48 Sonderregelungen für Beschäftigte im forstlichen Außendienst
- § 49 Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlussvorschriften (Bund)

- § 50 In-Kraft-Treten, Laufzeit

Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA)

- § 45 Beschäftigte im Betriebs- und Verkehrsdienst von nichtbundeseigenen Eisenbahnen und deren Nebenbetriebe
- § 46 Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst
- § 47 Beschäftigte in Forschungseinrichtungen mit kerntechnischen Forschungsanlagen
- § 48 Beschäftigte im forstlichen Außendienst
- § 49 Beschäftigte in Hafenbetrieben, Hafenbahnbetrieben und deren Nebenbetrieben
- § 50 Beschäftigte in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbau- und Obstanbaubetrieben
- § 51 Beschäftigte als Lehrkräfte
- § 52 Beschäftigte als Lehrkräfte an Musikschulen
- § 53 Beschäftigte als Schulhausmeister
- § 54 Beschäftigte beim Bau und Unterhaltung von Straßen
- § 55 Beschäftigte an Theatern und Bühnen
- § 56 Besondere Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
- § 57 Besondere Regelungen für Ärztinnen und Ärzte
- § 58 Besondere Regelungen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

Abschnitt IX Übergangs- und Schlussvorschriften (VKA)

§ 59 Inkrafttreten, Laufzeit

Anhang zu § 46 (Bund) Teilnahme an Manövern und Übungen

Anlage B (Bund) Tabellenentgeltspannen

Anlage C (Bund) Bereitschaftsdienstentgelte

Anlage D (Bund) Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte

Anlage E (Bund) Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst

Anlage zu § 56 (VKA)

Anlage C (VKA)

Anhang 2

Anlage B (Bund)

Tabellenentgeltspannen

Gültig vom 1. März 2018 bis 31. März 2019

Tabellenentgeltspanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
von		2.315,14	2.608,01	2.940,77	3.318,87	3.758,25	4.261,03	4.832,28	5.481,35	6.218,82	7.056,76
bis	2.315,13	2.608,00	2.940,76	3.318,86	3.758,24	4.261,02	4.832,27	5.481,34	6.218,81	7.056,75	

Gültig vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020

Tabellenentgeltspanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
von		2.386,68	2.688,60	3.031,64	3.421,42	3.874,38	4.392,70	4.981,60	5.650,72	6.410,98	7.274,81
bis	2.386,67	2.688,59	3.031,63	3.421,41	3.874,37	4.392,69	4.981,59	5.650,71	6.410,97	7.274,80	

Gültig ab 1. März 2020

Tabellenentgeltspanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
von		2.411,98	2.717,10	3.063,78	3.457,69	3.915,45	4.439,26	5.034,40	5.710,62	6.478,94	7.351,92
bis	2.411,97	2.717,09	3.063,77	3.457,68	3.915,44	4.439,25	5.034,39	5.710,61	6.478,93	7.351,91	

Anhang 3

Anlage C (Bund)

**Bereitschaftsentgelte
gemäß § 46 (Bund) Nr. 21 zu § 46 TVöD - BT-K**

I. Ärztinnen und Ärzte

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019	Stundenentgelt gültig vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020	Stundenentgelt gültig ab 1. März 2020
Ärztinnen und Ärzte gem. § 51 Abs. 3 BT-K	39,72 €	40,95 €	41,38 €
Ärztinnen und Ärzte gem. § 51 Abs. 4 BT-K	37,25 €	38,40 €	38,81 €
II	33,67 €	34,71 €	35,08 €
I	27,71 €	28,57 €	28,87 €

Bereitschaftsentgelte
gemäß § 46 (Bund) Nr. 21 zu § 46 TVöD - BT-K

II. Beschäftigte im Pflegedienst

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig vom 1. März 2018 bis zum 28. Februar 2019	Stundenentgelt gültig vom 1. März 2019 bis zum 29. Februar 2020	Stundenentgelt gültig ab 1. März 2020
P 16	26,52 €	27,39 €	27,67 €
P 15	24,77 €	25,58 €	25,85 €
P 14	23,41 €	24,18 €	24,43 €
P 13	21,93 €	22,65 €	22,89 €
P 12	21,12 €	21,81 €	22,04 €
P 11	20,36 €	21,03 €	21,25 €
P 10	19,44 €	20,08 €	20,29 €
P 9	19,14 €	19,77 €	19,98 €
P 8	18,29 €	18,89 €	19,09 €
P 7	17,52 €	18,10 €	18,29 €
P 6	16,23 €	16,77 €	16,94 €
P 5	15,07 €	15,57 €	15,73 €

Bereitschaftsentgelte
gemäß § 46 (Bund) Nr. 21 zu § 46 TVöD - BT-K

III. Übrige medizinische Beschäftigte

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019	Stundenentgelt gültig vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020	Stundenentgelt gültig ab 1. März 2020
15Ü	33,54 €	34,58 €	34,95 €
15	29,37 €	30,23 €	30,53 €
14	27,05 €	27,87 €	28,16 €
13	25,85 €	26,65 €	26,93 €
12	24,50 €	25,22 €	25,47 €
11	22,36 €	23,05 €	23,29 €
10	20,61 €	21,24 €	21,46 €
9c	20,44 €	21,14 €	21,39 €
9b	19,45 €	20,06 €	20,28 €
9a	18,90 €	19,43 €	19,62 €
8	18,48 €	19,03 €	19,22 €
7	17,70 €	18,22 €	18,40 €
6	16,95 €	17,46 €	17,64 €
5	16,27 €	16,77 €	16,94 €
4	15,52 €	15,98 €	16,14 €
3	14,89 €	15,35 €	15,51 €
2Ü	14,29 €	14,73 €	14,89 €
2	13,96 €	14,43 €	14,59 €
1	11,46 €	11,94 €	12,11 €

Anhang 4

Anlage D (Bund)

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
gemäß § 46 (Bund) Nr. 21a Abs. 1 zu § 51 TVöD - BT-K
gültig vom 1. März 2018 bis 31. März 2019
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	Grund- Entgelt	Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
II	5.725,19	6.317,47	6.843,92	7.436,18	
I	4.540,66	4.896,04	5.132,94	5.330,37	5.461,97

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
gemäß § 46 (Bund) Nr. 21a Abs. 1 zu § 51 TVöD - BT-K
gültig vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	Grund- Entgelt	Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
II	5.902,10	6.512,68	7.055,40	7.665,96	
I	4.680,97	5.047,33	5.291,55	5.495,08	5.630,75

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
gemäß § 46 (Bund) Nr. 21a Abs. 1 zu § 51 TVöD - BT-K
gültig ab 1. März 2020
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	Grund- Entgelt	Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
II	5.964,66	6.581,71	7.130,19	7.747,22	
I	4.730,59	5.100,83	5.347,64	5.553,33	5.690,44

Anhang 5

Anlage E (Bund)

**Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst
gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 1 S. 1 zu § 52 TVöD - BT-K
gültig vom 1. März 2018 bis 28. Februar 2019
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.168,28	4.314,41	4.786,24	5.336,25	5.578,86
P 15		4.078,76	4.212,48	4.546,81	4.946,92	5.099,73
P 14		3.980,08	4.110,58	4.436,82	4.880,06	4.960,94
P 13		3.881,41	4.008,67	4.326,80	4.556,52	4.615,83
P 12		3.684,03	3.804,83	4.106,80	4.292,29	4.378,57
P 11		3.486,68	3.601,00	3.886,80	4.076,60	4.162,88
P 10		3.289,33	3.397,17	3.699,14	3.844,73	3.936,40
P 9		3.127,55	3.289,33	3.397,17	3.602,07	3.688,35
P 8		2.877,66	3.017,88	3.197,65	3.342,85	3.544,22
P 7		2.711,98	2.877,66	3.132,57	3.260,00	3.391,28
P 6	2.273,18	2.431,68	2.584,55	2.909,53	2.992,37	3.145,28
P 5	2.177,82	2.394,49	2.457,13	2.559,06	2.635,55	2.815,21

**Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst
gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 1 S. 1 zu § 52 TVöD - BT-K
gültig vom 1. März 2019 bis zum 29. Februar 2020
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.305,57	4.456,51	4.943,88	5.512,01	5.762,61
P 15		4.213,10	4.351,23	4.696,57	5.109,85	5.267,70
P 14		4.111,17	4.245,97	4.582,95	5.040,79	5.124,34
P 13		4.009,25	4.140,70	4.469,31	4.706,60	4.767,86
P 12		3.805,37	3.930,15	4.242,07	4.433,67	4.522,79
P 11		3.601,52	3.719,60	4.014,82	4.210,87	4.299,99
P 10		3.397,67	3.509,06	3.820,98	3.971,36	4.066,05
P 9		3.230,56	3.397,67	3.509,06	3.720,71	3.809,83
P 8		2.972,44	3.117,28	3.302,97	3.452,95	3.660,96
P 7		2.801,30	2.972,44	3.235,75	3.367,37	3.502,98
P 6	2.353,39	2.511,84	2.669,68	3.005,36	3.090,93	3.248,88
P 5	2.258,01	2.474,64	2.538,06	2.643,35	2.722,35	2.907,93

**Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst
gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 1 S. 1 zu § 52 TVöD - BT-K
gültig ab 1. März 2020
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.350,53	4.503,05	4.995,51	5.569,57	5.822,79
P 15		4.257,10	4.396,67	4.745,61	5.163,22	5.322,71
P 14		4.154,10	4.290,31	4.630,81	5.093,43	5.177,85
P 13		4.051,12	4.183,94	4.515,99	4.755,75	4.817,65
P 12		3.845,11	3.971,19	4.286,37	4.479,97	4.570,02
P 11		3.639,13	3.758,45	4.056,75	4.254,84	4.344,90
P 10		3.433,15	3.545,70	3.860,88	4.012,84	4.108,51
P 9		3.264,30	3.433,15	3.545,70	3.759,57	3.849,62
P 8		3.003,48	3.149,83	3.337,47	3.489,01	3.699,19
P 7		2.830,56	3.003,48	3.269,54	3.402,54	3.539,56
P 6	2.379,67	2.538,09	2.697,56	3.036,75	3.123,21	3.282,80
P 5	2.284,28	2.500,89	2.564,56	2.670,95	2.750,78	2.938,30

Anhang 6

Anlage C (VKA)

Tabelle TVöD VKA Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst) gültig ab 1. März 2018 bis 31. März 2019 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.733,74	3.847,26	4.343,71	4.716,01	5.274,49	5.615,77
S 17	3.391,53	3.692,14	4.095,47	4.343,71	4.840,10	5.131,76
S 16	3.311,26	3.611,48	3.884,50	4.219,58	4.591,90	4.815,29
S 15	3.187,77	3.474,93	3.723,18	4.008,62	4.467,80	4.666,35
S 14	3.171,02	3.439,30	3.715,15	3.995,76	4.306,04	4.523,21
S 13	3.117,30	3.352,84	3.661,11	3.909,30	4.219,58	4.374,70
S 12	3.074,50	3.343,35	3.638,92	3.899,53	4.222,22	4.358,74
S 11b	2.994,79	3.295,80	3.453,43	3.850,57	4.160,84	4.347,00
S 11a	2.933,26	3.232,36	3.388,98	3.785,22	4.095,47	4.281,63
S 9	2.723,92	2.982,65	3.220,39	3.566,21	3.890,41	4.138,97
S 8b	2.723,92	2.982,65	3.220,39	3.566,21	3.890,41	4.138,97
S 8a	2.685,14	2.917,80	3.123,13	3.317,66	3.506,77	3.703,99
S 7	2.620,66	2.840,76	3.033,56	3.226,32	3.370,93	3.586,65
S 4	2.481,17	2.714,24	2.882,94	2.997,41	3.105,85	3.274,79
S 3	2.321,05	2.553,99	2.716,05	2.864,86	2.932,94	3.014,27
S 2	2.182,40	2.293,44	2.375,39	2.467,05	2.563,43	2.659,84

Anlage C (VKA)

<p>Tabelle TVöD VKA Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst) gültig ab 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 (monatlich in Euro)</p>
--

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.856,63	3.963,34	4.474,77	4.858,30	5.433,63	5.785,20
S 17	3.531,38	3.803,54	4.219,03	4.474,77	4.986,13	5.286,59
S 16	3.452,63	3.720,44	4.001,70	4.346,89	4.730,45	4.960,57
S 15	3.322,52	3.579,77	3.835,51	4.129,57	4.602,60	4.807,14
S 14	3.292,62	3.543,07	3.827,24	4.116,32	4.435,96	4.659,68
S 13	3.216,63	3.454,00	3.771,57	4.027,25	4.346,89	4.506,69
S 12	3.198,66	3.444,22	3.748,71	4.017,18	4.349,61	4.490,25
S 11b	3.143,77	3.395,24	3.557,62	3.966,75	4.286,38	4.478,16
S 11a	3.082,25	3.329,88	3.491,23	3.899,43	4.219,03	4.410,81
S 9	2.848,64	3.072,64	3.317,55	3.673,81	4.007,79	4.263,85
S 8b	2.848,64	3.072,64	3.317,55	3.673,81	4.007,79	4.263,85
S 8a	2.792,04	3.005,83	3.217,36	3.417,76	3.612,57	3.815,74
S 7	2.719,99	2.926,47	3.125,09	3.323,66	3.472,64	3.694,86
S 4	2.592,92	2.796,13	2.969,92	3.087,85	3.199,56	3.373,59
S 3	2.436,27	2.631,05	2.798,00	2.951,30	3.021,43	3.105,22
S 2	2.258,49	2.369,54	2.451,65	2.541,48	2.640,77	2.740,09

Anlage C (VKA)

<p>Tabelle TVöD VKA Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst) gültig ab 1. März 2020 (monatlich in Euro)</p>
--

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.900,00	4.004,30	4.521,02	4.908,52	5.489,79	5.845,01
S 17	3.580,74	3.842,85	4.262,65	4.521,02	5.037,68	5.341,24
S 16	3.502,52	3.758,90	4.043,07	4.391,82	4.779,34	5.011,85
S 15	3.370,09	3.616,78	3.875,16	4.172,25	4.650,18	4.856,83
S 14	3.335,53	3.579,69	3.866,80	4.158,86	4.481,81	4.707,85
S 13	3.251,68	3.489,70	3.810,56	4.068,88	4.391,82	4.553,28
S 12	3.242,48	3.479,83	3.787,46	4.058,71	4.394,57	4.536,66
S 11b	3.196,36	3.430,33	3.594,40	4.007,75	4.330,68	4.524,44
S 11a	3.134,84	3.364,31	3.527,32	3.939,73	4.262,65	4.456,41
S 9	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8b	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8a	2.829,77	3.036,91	3.250,62	3.453,09	3.649,92	3.855,19
S 7	2.755,05	2.956,72	3.157,39	3.358,02	3.508,53	3.733,06
S 4	2.632,35	2.825,04	3.000,62	3.119,76	3.232,63	3.408,47
S 3	2.476,93	2.658,24	2.826,92	2.981,80	3.052,66	3.137,31
S 2	2.285,34	2.396,40	2.478,56	2.567,76	2.668,07	2.768,42

**Änderungstarifvertrag Nr. 13
vom 18. April 2018
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes
in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund)
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

einerseits

und

[den vertragschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften werden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1 Änderungen des TVÜ-Bund

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 7. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach § 29 folgende Wörter eingefügt:
 - „§ 29a Überleitung Pflegekräfte in die P-Tabelle am 1. März 2018
 - § 29 b Höhergruppierung auf Antrag am 1. März 2018 für bestimmte Beschäftigtengruppen“
2. In § 5 Absatz 5 werden die Satzbezeichnung „¹“ und Satz 2 gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 6:

¹Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen ab 1. März 2018, ab 1. April 2019 und ab 1. März 2020 gelten folgende Prozentsätze:

Entgelt- gruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
15	2,89%	2,81%	0,96%
14	2,94%	2,85%	0,98%
13	2,89%	2,81%	0,96%
12	2,89%	2,81%	0,96%
11	2,89%	2,81%	0,96%
10	2,89%	2,81%	0,96%
9c	3,19%	3,09%	1,06%
9b	2,89%	2,81%	0,96%
9a	3,52%	3,40%	1,16%
8	2,99%	2,90%	0,99%
7	2,89%	2,81%	0,96%
6	3,09%	3,00%	1,03%
5	3,16%	3,07%	1,05%

4	3,02%	2,93%	1,00%
3	3,13%	3,03%	1,04%
2	3,43%	3,31%	1,13%
1	4,33%	4,15%	1,41%

²Die Beträge der individuellen Endstufen der Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü erhöhen sich um folgende Prozentsätze: ab 1. März 2018 um 3,19 Prozent, ab 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und ab 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 4 aufgehoben, der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

b) Die Protokollerklärung Nummer 2 zu Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„2. Die individuelle Zwischenstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2009 um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; sie erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 v. H., am 1. April 2019 um weitere 3,09 v. H. und am 1. März 2020 um weitere 1,06 v. H.“

5. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärungen zu Absatz 4 Sätze 1 und 2:“

b) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 1.

c) Folgende Nummer 2 wird angefügt:

„2. Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 v. H., am 1. April 2019 um weitere 3,09 v. H. und am 1. März 2020 um weitere 1,06 v. H.“

6. In § 10 wird die Protokollerklärung zu Satz 9 gestrichen.

7. An § 11 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Der Betrag der Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 v. H., am 1. April 2019 um weitere 3,09 v. H. und am 1. März 2020 um weitere 1,06 v. H.“

8. In § 12 Absatz 4 werden die Satzbezeichnung „1“ und Satz 2 gestrichen.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. März 2018	2.084,42 €	2.297,88 €	2.374,56 €	2.476,80 €	2.547,07 €	2.599,50 €
gültig ab 1. April 2019	2.148,83 €	2.368,88 €	2.447,93 €	2.553,33 €	2.625,77 €	2.679,82 €
gültig ab 1. März 2020	2.171,61 €	2.393,99 €	2.473,88 €	2.580,40 €	2.653,60 €	2.708,23 €

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab 1. März 2018	5.693,25 €	6.318,54 €	6.910,89 €	7.305,82 €	7.397,96 €
gültig ab 1. April 2019	5.869,17 €	6.513,78 €	7.124,44 €	7.531,57 €	7.626,56 €
gültig ab 1. März 2020	5.931,38 €	6.582,83 €	7.199,96 €	7.611,40 €	7.707,40 €

c) Absatz 2a wird gestrichen.

10. Zu § 25 Absatz 4 Satz 3 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3:

Der Differenzbetrag erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 v. H., am 1. April 2019 um weitere 3,09 v. H. und am 1. März 2020 um weitere 1,06 v. H.“

11. Nach § 29 wird folgender § 29a angefügt:

„§ 29a

Überleitung Pflegekräfte in die P-Tabelle am 1. März 2018

- (1) ¹Die unter die Anlage E (Bund) zum TVöD - BT-V in der bis zum 28. Februar 2018 gültigen Fassung fallenden Beschäftigten sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit von der Entgeltgruppe Kr. in die Entgeltgruppe P der Anlage E (Bund) zum TVöD - BT-V in der ab 1. März 2018 geltenden Fassung wie folgt übergeleitet:

Kr. 12a	P 16
Kr. 11b	P 15
Kr. 11a	P 14
Kr. 10a	P 13
Kr. 9d	P 12
Kr. 9c	P 11
Kr. 9b	P 10
Kr. 9a	P 9
Kr. 8a	P 8
Kr. 7a	P 7
Kr. 4a	P 6
Kr. 3a	P 5

²Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppen Kr. 7a und Kr. 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 der Anlage E (Bund) zum TVöD - BT-V unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. ³Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppen Kr. 7a oder Kr. 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 der Anlage E (Bund) zum TVöD - BT-V angerechnet. ⁴Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit in der Anlage E (Bund) zum TVöD - BT-V am 1. März 2018 die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁵Haben am 28. Februar 2018 einer der Entgeltgruppen Kr. 9a bis Kr. 11a der Anlage E (Bund) zum TVöD - BT-V in der bis zum 28. Februar 2018 gültigen Fassung zugeordnete Beschäftigte in der Stufe 5 ihrer Entgeltgruppe eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe 6 der Entgeltgruppe der Anlage E (Bund) zum TVöD - BT-V in der ab dem 1. März 2018 geltenden Fassung, in die sie gemäß Satz 1 übergeleitet werden.

- (2) ¹Ergibt sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils IV Abschnitt 25 der Anlage 1 zum TV EntgO Bund (Entgeltordnung) in der ab dem 1. März 2018 geltenden Fassung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 (Bund) TVöD ergibt. ²Der Antrag kann nur bis zum 28. Februar 2019 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. März 2018 zurück; nach dem 28. Februar 2018 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. ³Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2018, beginnt die Frist von ei-

nem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. März 2018 zurück.

- (3) ¹Beschäftigte, die nach Absatz 2 aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7,
 - für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7,
 - für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7

eine monatliche Zulage in Höhe von 90 Euro, sofern und solange sie nach der Vorbemerkung Nr. 4 des Teils IV Abschnitt 25 der Anlage 1 zum TV EntgO Bund (Entgeltordnung) in der bis zum 28. Februar 2018 gültigen Fassung einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten. ²Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 erhalten die Beschäftigten unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 eine monatliche Zulage in Höhe von 45 Euro.

- (4) Beschäftigte, die am 28. Februar 2018 in der Entgeltgruppe Kr. 7a einer der Stufen 4 bis 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der Anlage E (Bund) zum TVöD - BT-V in der bis zum 28. Februar 2018 gültigen Fassung bzw. in der Entgeltgruppe Kr. 8a den Stufen 5 oder 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der Anlage E (Bund) zum TVöD - BT-V in der bis zum 28. Februar 2018 gültigen Fassung zugeordnet waren, erhalten solange ihr Bereitschaftsdienstentgelt nach dem Stand vom 28. Februar 2018, bis das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Anlage C (Bund) zum TVöD - BT-V dieses übersteigt.“

12. Nach § 29a wird folgender § 29b angefügt:

**„§ 29b
Höhergruppierung auf Antrag am 1. März 2018
für bestimmte Beschäftigtengruppen**

- (1) ¹Ergibt sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zum TV EntgO Bund (Entgeltordnung) in der ab dem 1. März 2018 geltenden Fassung die

Entgeltgruppe 9c, sind die Beschäftigten auf Antrag in dieser Entgeltgruppe eingruppiert. ²Der Antrag kann nur bis zum 28. Februar 2019 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. März 2018 zurück; nach dem 28. Februar 2018 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. ³Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2018, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. März 2018 zurück.

- (2) ¹Ergibt sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils III Abschnitt 21 der Anlage 1 zum TV EntgO Bund (Entgeltordnung) in der ab dem 1. März 2018 geltenden Fassung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 (Bund) TVöD ergibt. ²Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) ¹Ergibt sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils IV Abschnitt 14 der Anlage 1 zum TV EntgO Bund (Entgeltordnung) in der ab dem 1. März 2018 geltenden Fassung die Entgeltgruppe 3, sind die Beschäftigten auf Antrag in dieser Entgeltgruppe eingruppiert. ²Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

13. Die Niederschriftserklärung zu § 19 Abs. 2a TVÜ-Bund wird gestrichen.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2018 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Berlin, den 18. April 2018

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 18. April 2018
zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes
(TV EntgO Bund)
vom 5. September 2013**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] ^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

^{*)} Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1 Änderung des TV EntgO Bund

Der Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) vom 5. September 2013, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 17. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird in der Tabelle die Angabe „9a und 9b“ durch die Angabe „9a, 9b, 9c“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 monatlich 166,84 Euro und ab 1. Februar 2017 monatlich 170,76 Euro“ durch die Wörter „vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 monatlich 176,21 Euro, vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 monatlich 181,65 Euro und ab 1. März 2020 monatlich 183,58 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 monatlich 285,61 Euro und ab 1. Februar 2017 monatlich 292,32 Euro“ durch die Wörter „vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 monatlich 301,65 Euro, vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 monatlich 310,97 Euro und ab 1. März 2020 monatlich 314,27 Euro“ ersetzt.
3. In § 16 Absatz 3 werden die Wörter „1. März 2016 bis 31. Januar 2017 monatlich 285,61 Euro und ab 1. Februar 2017 monatlich 292,32 Euro“ durch die Wörter „vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 monatlich 301,65 Euro, vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 monatlich 310,97 Euro und ab 1. März 2020 monatlich 314,27 Euro“ ersetzt.
4. In § 17 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Betrag vom 1. März 2018 bis 31. März 2019	Betrag vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020	Betrag ab 1. März 2020
	Euro je Monat	Euro je Monat	Euro je Monat
1	63,62	65,59	66,29
2	86,75	89,43	90,38
3	97,17	100,17	101,23
4	109,88	113,28	114,48
5	121,43	125,18	126,51
6	129,54	133,54	134,96
7	139,95	144,27	145,80
8	159,13	164,05	165,79

5. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Protokollerklärung Nr. 2 zu Abschnitt 25 Unterabschnitt 2 des Teils IV der Entgeltordnung (Bund) betragen:

Nr. der Zulage	Betrag vom 1. März 2018 bis 28. Februar 2019	Betrag ab 1. März 2019 bis 29. Februar 2020	Betrag ab 1. März 2020
	Euro je Monat	Euro je Monat	Euro je Monat
2	513,51	529,38	534,99
3	476,48	491,20	496,41.“

6. Im Inhaltsverzeichnis der Entgeltordnung (Anlage 1) werden zu Teil IV Abschnitt 14 die Wörter „Helferinnen und Helfer und Stationshilfen in Bundeswehrkrankenhäusern oder anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr“ durch die Wörter „Helferinnen und Helfer in Bundeswehrkrankenhäusern oder anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr“ ersetzt.
7. Teil I der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Entgeltgruppe 10 wird folgende Entgeltgruppe angefügt:
- „Entgeltgruppe 9c**
Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 oder 2,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.“
- b) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 wird gestrichen.
- c) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird Fallgruppe 1 und das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 3 wird Fallgruppe 2.
- d) In den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen 10 und 11 wird jeweils die Angabe „9b Fallgruppe 1“ durch die Angabe „9c“ ersetzt.

8. Teil III Abschnitt 2 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Entgeltgruppe 10 wird folgende Entgeltgruppe angefügt:
„Entgeltgruppe 9c
Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.“
 - b) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 wird gestrichen.
 - c) In dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Angabe zur Fallgruppe „2.“ gestrichen.
 - d) In den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen 10 und 11 wird jeweils die Angabe „9b Fallgruppe 1“ durch die Angabe „9c“ ersetzt.
9. Teil III Abschnitt 13 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Entgeltgruppe 10 wird folgende Entgeltgruppe angefügt:
„Entgeltgruppe 9c
Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.“
 - b) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 wird gestrichen.
 - c) In dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Angabe zur Fallgruppe „2.“ gestrichen.
 - d) In den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen 10 und 11 wird jeweils die Angabe „9b Fallgruppe 1“ durch die Angabe „9c“ ersetzt.
10. Teil III Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:
- a) Entgeltgruppe 4 wird Entgeltgruppe 5.
 - b) Entgeltgruppe 6 wird Entgeltgruppe 7.
 - c) In Entgeltgruppe 8, Entgeltgruppe 9a und Entgeltgruppe 9b wird jeweils die Angabe „Entgeltgruppe 6“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 7“ ersetzt.
 - d) In Entgeltgruppe 9b wird das vorhandene Tätigkeitsmerkmal zur Fallgruppe 1 und es wird folgende Fallgruppe 2 angefügt:

„2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,

die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

- Hörprüfungen bei Säuglingen oder schwersterkrankten Patientinnen oder Patienten,
- Durchführung des Hörtrainings nach Cochlea-Implantationen,
- Mitwirkung bei der BAHA- oder Soundbridge-Versorgung, Hörtraining nach der Versorgung mit BAHA- oder Soundbridge-Implantaten,
- spezifische Diagnostik (z. B. BERA-Untersuchung) während Operationen.“

11. In Teil III Abschnitt 21 Unterabschnitt 3 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird Entgeltgruppe 4 zur Entgeltgruppe 5.

12. Teil III Abschnitt 21 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

- a) Entgeltgruppe 4 wird Entgeltgruppe 5.
- b) Entgeltgruppe 6 wird Entgeltgruppe 7.
- c) In Entgeltgruppe 8, Entgeltgruppe 9a und Entgeltgruppe 9b wird jeweils die Angabe „Entgeltgruppe 6“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 7“ ersetzt.
- d) In Entgeltgruppe 9b wird das vorhandene Tätigkeitsmerkmal zur Fallgruppe 1 und es wird folgende Fallgruppe 2 angefügt:

„2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,

die mindestens zur Hälfte folgende Aufgabe erfüllen:

Ergotherapie bei Patientinnen oder Patienten mit Demenz.“

13. Teil III Abschnitt 21 Unterabschnitt 7 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

- a) Entgeltgruppe 4 wird Entgeltgruppe 5.
- b) In Entgeltgruppe 6, Entgeltgruppe 8 und Entgeltgruppe 9a wird jeweils die Angabe „Entgeltgruppe 4“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 5“ ersetzt.

- c) In Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 werden vor dem Wort „schwierige“ die Wörter „mindestens zu einem Viertel“ eingefügt.
14. Teil III Abschnitt 21 Unterabschnitt 8 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:
- a) Entgeltgruppe 3 wird gestrichen.
- b) In Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 wird die Angabe „Fallgruppe 1“ gestrichen.
- c) In der Protokollerklärung werden nach dem Wort „Einfärbungen“ ein Komma und die Wörter „Durchführen zahnmedizinisch-spezifischer diagnostischer, präventiver und therapeutischer Maßnahmen, z. B. Zahnprophylaxe“ eingefügt.
15. In Teil III Abschnitt 21 Unterabschnitt 9 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird in Entgeltgruppe 9b folgende Fallgruppe 3 angefügt:
- „3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere Aufgaben der Entgeltgruppe 9a erfüllen.“
16. Teil III Abschnitt 21 Unterabschnitt 10 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:
- a) Entgeltgruppe 4 wird Entgeltgruppe 5.
- b) Entgeltgruppe 6 wird Entgeltgruppe 7.
- c) In Entgeltgruppe 8, Entgeltgruppe 9a und Entgeltgruppe 9b wird jeweils die Angabe „Entgeltgruppe 6“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 7“ ersetzt.
- d) In Entgeltgruppe 9b wird folgende Fallgruppe 3 angefügt:
- „3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:
- orthoptische Untersuchungen bei Säuglingen, Kleinkindern oder geistig behinderten Patienten mit Schielerkrankungen oder Nystagmus,

- diagnostische Untersuchungen zur Vorbereitung auf Schieloperationen und Mitwirken bei der Dosierung der Operationsstrecken,
- Durchführung und Auswertung von VEP-Messungen,
- Untersuchung von komplizierten infra- und supranukleären Mobilitätsstörungen sowie nystagmusbedingten Kopfzwangshaltungen an z. B. Tangentenskalen oder Synoptometern,
- neuroophthalmologische Untersuchungen bei Orbitaerkrankungen (z. B. Tumorerkrankungen).“

17. In Teil III Abschnitt 21 Unterabschnitt 11 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird Entgeltgruppe 3 gestrichen.

18. Teil III Abschnitt 21 Unterabschnitt 12 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

- a) Entgeltgruppe 6 wird Entgeltgruppe 7.
- b) In Entgeltgruppe 8 und Entgeltgruppe 9b wird jeweils die Angabe „Entgeltgruppe 6“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 7“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Entgeltgruppe 9a eingefügt:

„Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,

die mindestens zur Hälfte schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)“

19. Teil III Abschnitt 21 Unterabschnitt 13 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

- a) Entgeltgruppe 4 wird Entgeltgruppe 5.
- b) Entgeltgruppe 6 wird Entgeltgruppe 7.
- c) In Entgeltgruppe 8, Entgeltgruppe 9a und Entgeltgruppe 9b wird jeweils die Angabe „Entgeltgruppe 6“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 7“ ersetzt.
- d) In Entgeltgruppe 9b wird das vorhandene Tätigkeitsmerkmal zur Fallgruppe 1 und es wird folgende Fallgruppe 2 angefügt:

„2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,

die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

- Physiotherapie bei Patientinnen oder Patienten mit Demenz,
- Physiotherapie bei Patientinnen oder Patienten auf einer Intensivstation nach einem Polytrauma.“

20. Teil III Abschnitt 21 Unterabschnitt 15 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

- a) Entgeltgruppe 6 wird Entgeltgruppe 7.
- b) Entgeltgruppe 7 wird Entgeltgruppe 8 und die Angabe „Entgeltgruppe 6“ wird durch die Angabe „Entgeltgruppe 7“ ersetzt.
- c) Entgeltgruppe 8 wird Entgeltgruppe 9a und die Angabe „Entgeltgruppe 6“ wird durch die Angabe „Entgeltgruppe 7“ ersetzt.
- d) In der Protokollerklärung Nr. 1 wird folgender Buchstabe e) angefügt:
 - „e) Im Rahmen von experimentell-wissenschaftlichen, psychologischen Untersuchungen mit Probandinnen und Probanden oder Versuchsreihen bei Forschungsprojekten: Durchführung und Auswertung dieser Untersuchungen.“

21. Teil III Abschnitt 40 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Entgeltgruppe 10 wird folgende Entgeltgruppe angefügt:

„Entgeltgruppe 9c
Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.“
- b) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 wird gestrichen.
- c) In dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Angabe zur Fallgruppe „2.“ gestrichen.
- d) In den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen 10 und 11 wird jeweils die Angabe „9b Fallgruppe 1“ durch die Angabe „9c“ ersetzt.

22. Teil IV Abschnitt 14 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Stationshilfen“ gestrichen.
- b) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 2 wird gestrichen.

23. Teil IV Abschnitt 25 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt gefasst:

„25. Beschäftigte im Pflegedienst

25.1 Beschäftigte in der Pflege

Vorbemerkungen

1. ¹Die Bezeichnung „Pflegehelferinnen und Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer. ²Die Bezeichnung "Pflegerinnen und Pfleger" umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.
3. Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.
4. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pflegerinnen und Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungspfleger sowie Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten und Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern auszuüben haben, eingruppiert.

5. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelferinnen und Pflegehelfern bzw. von Pflegerinnen und Pflegern gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, Blutzentralen und Dialyseeinheiten, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.
6. Die Bezeichnungen
 - Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer umfassen auch Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger umfassen auch Krankenschwestern und Krankenpfleger
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger umfassen auch Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 9c

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 7 entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe P 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3 und 6)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe P 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 6)

2. Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 6)

Entgeltgruppe P 7

1. Pflegerinnen und Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3 und 7)

2. Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten sowie Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung und jeweils entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 5

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Protokollerklärungen:

1. ¹Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
 - a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen oder Patienten (z. B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
 - b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
 - d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen und Patienten,
 - e) Patientinnen oder Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
 - f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patientinnen oder Patienten,
 - g) Patientinnen oder Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 90 Euro. ²Die Zulage steht auch bei Erfüllung mehrerer Tatbestände nur einmal zu.

2. ¹Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die zeitlich überwiegend in der Anästhesiepflege, in der Intensivmedizin oder im Operationsdienst einschließlich der Vor- und Nachbereitung tätig sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 150 Euro. ²Sofern die Voraussetzungen nach der Protokollerklärung 1 dieses Unterabschnitts erfüllt werden, wird nur die höhere Zulage gezahlt.
3. ¹Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patientinnen oder Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen durch die Einsatzzentrale/Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hamburg Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine Zulage in Höhe von 1,80 Euro für jede volle Arbeitsstunde dieser Pfl egetätigkeit. ²Eine nach den Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.
4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind
 - a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach den DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Protokollerklärung Nr. 6) vorgesehen ist, oder
 - b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:
 - Wundmanagerin oder Wundmanager,
 - Gefäßassistentin oder Gefäßassistent,
 - Breast Nurse/Lactation,
 - Painnurse oder
 - c) die Tätigkeit im Case- oder Caremanagement.
5. Auf Pflegerinnen und Pfleger in Psychiatrien und psychiatrischen Krankenhäusern oder Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung des Buchstaben a der Protokollerklärung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden

- a) Buchstabe b der Protokollerklärung Nr. 1 und
- b) § 1 Abs. 1 Ziffer 5 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT bzw. § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT-O

keine Anwendung.

- 6. Bei den Fachweiterbildungen muss es sich entweder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 bzw. um eine gleichwertige Weiterbildung jeweils nach § 21 dieser DKG-Empfehlungen handeln.
- 7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere
 - a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
 - b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
 - c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
 - d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
 - e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

25.2 Leitende Beschäftigte in der Pflege

Vorbemerkungen

1. ¹Die Tarifvertragsparteien legen dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Leitungskräfte in der Pflege folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde:
 - a) ¹Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. ²Einer Gruppen- bzw. einer Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als neun Beschäftigte unterstellt.
 - b) ¹Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. ²Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als 18 Beschäftigte unterstellt.
 - c) ¹Ein Bereich umfasst in der Regel mehrere Stationen. ²Einer Bereichsleitung sind in der Regel nicht mehr als 75 Beschäftigte unterstellt.

²Die Beschäftigten müssen fachlich unterstellt sein. ³Einer Pflegedienstleitung sind in der Regel mindestens 100 Beschäftigte unterstellt.
2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.
3. § 5 gilt mit folgenden Maßgaben:
 - a) Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, zählen entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils an der regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten.
 - b) ¹Schülerinnen und Schüler in der Gesundheits- und Krankpflege, Gesundheits- und Krankenpflegehilfe, bleiben außer Betracht. ²Für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schülerinnen und Schüler angerechnet werden, gilt § 5 Satz 4 entsprechend.

Entgeltgruppe P 16

Beschäftigte der Entgeltgruppe P 15,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

Entgeltgruppe P 15

1. Beschäftigte als Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 heraushebt.
2. Beschäftigte als Pflegedienstleiterinnen oder Pflegedienstleiter.
3. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Pflegedienstleiterinnen oder Pflegedienstleitern der Entgeltgruppe P 16.

Entgeltgruppe P 14

1. Beschäftigte als Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter.
2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern der Entgeltgruppe P 15.
3. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Pflegedienstleiterinnen oder Pflegedienstleitern der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 13

Beschäftigte als Stationsleiterinnen oder Stationsleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe P 12

1. Beschäftigte als Stationsleiterinnen oder Stationsleiter.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Stationsleiterinnen oder Stationsleitern der Entgeltgruppe P 13 oder von Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe P 11

1. Beschäftigte als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter oder als Teamleiterinnen oder Teamleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Gruppen oder Teams.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Stationsleiterinnen oder Stationsleitern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe P 10

1. Beschäftigte als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter oder als Teamleiterinnen oder Teamleiter.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Gruppenleiterinnen oder Gruppenleitern bzw. von Teamleiterinnen oder Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe P 9

Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Gruppenleiterinnen oder Gruppenleitern bzw. von Teamleiterinnen oder Teamleitern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Protokollerklärungen:

1. Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter, Teamleiterinnen und Teamleiter, Stationsleiterinnen und Stationsleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter erhalten die Zulage nach der Protokollerklärung Nr. 1 oder 2 zu Unterabschnitt 25.1 ebenfalls, wenn die ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.

2. ¹Leitende Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, die durch ausdrückliche schriftliche Anordnung zu Mitgliedern der Krankenhausbe-

etriebsleitung bestellt worden sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage

in Entgeltgruppe gemäß § 18

P 16 Nr. 2

P 15 Nr. 3

²Die Zulage wird nur für die Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder auf Entgeltfortzahlung nach § 21 TVöD haben. ³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3 TVöD) zu berücksichtigen.

25.3 Lehrkräfte in der Pflege

Entgeltgruppe 15

Leiterinnen und Leiter einer Pflegeschule.

Entgeltgruppe 14

1. Stellvertretende Leiterinnen und Leiter einer Pflegeschule.
2. Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter einer Pflegeschule.

Entgeltgruppe 13

Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 11

Lehrkräfte an Pflegeschulen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 10

Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.“

24. In Teil V Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 werden in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 nach den Wörtern „Matrosenmotorenwärterinnen oder -wärter“ die Wörter „oder als Bootsleute“ eingefügt.
25. Teil V Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:
- a. Nach der Entgeltgruppe 10 wird folgende Entgeltgruppe angefügt:
„Entgeltgruppe 9c
Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.“
 - b. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 wird gestrichen.
 - c. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird Fallgruppe 1, das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 3 wird Fallgruppe 2 und das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 4 wird Fallgruppe 3.
 - d. In den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen 10 und 11 wird jeweils die Angabe „9b Fallgruppe 1“ durch die Angabe „9c“ ersetzt.
26. In Teil V Abschnitt 3 werden in dem Tätigkeitsmerkmal Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 9 nach dem Wort „Gösselthalmühle“ ein Komma sowie die Wörter „Griesheim, Eddersheim“ eingefügt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2018 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Berlin, den 18. April 2018

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 18. April 2018
zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen
des Bundes (KraftfahrerTV Bund)
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

einerseits

und

[den vertragschließenden Gewerkschaften] ^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

^{*)} Vertragschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1

Änderungen des KraftfahrerTV Bund

Der Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie aus Anhang 1 ersichtlich gefasst.
2. Die Anlage 3 wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2018 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Berlin, den 18. April 2018

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

Anhang 1

Anlage 1

**Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005
neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen**

gültig vom 1. März 2018 bis 31. März 2019
(monatlich in Euro)

Pauschalgruppe I	Stufen	E 4	E 5
	Monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden	1. - 10. Jahr	2.821,85
11. - 15. Jahr		3.016,11	3.143,91
ab 16. Jahr		3.099,19	3.230,85
Pauschalgruppe II	Stufen	E 4	E 5
	Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	1. - 10. Jahr	3.090,23
11. - 15. Jahr		3.293,44	3.431,78
ab 16. Jahr		3.376,51	3.521,27
Pauschalgruppe III	Stufen	E 4	E 5
	Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	1. - 10. Jahr	3.384,19
11. - 15. Jahr		3.608,13	3.764,79
ab 16. Jahr		3.693,73	3.852,99
Pauschalgruppe IV	Stufen	E 4	E 5
	Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	1. - 10. Jahr	3.791,12
11 - 15. Jahr		4.026,76	4.200,50
ab 16. Jahr		4.112,30	4.290,02
Chefkraftfahrer	Stufen	E 4	E 5
	Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	1. - 10. Jahr	4.304,49
11. - 15. Jahr		4.563,83	4.761,27
ab 16. Jahr		4.649,40	4.850,79

Anlage 1

**Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005
neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen**

gültig vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020
(monatlich in Euro)

Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
		1. - 10. Jahr	2.909,05
	11. - 15. Jahr	3.109,31	3.241,06
	ab 16. Jahr	3.194,95	3.330,68
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
		1. - 10. Jahr	3.185,72
	11. - 15. Jahr	3.395,21	3.537,82
	ab 16. Jahr	3.480,84	3.630,08
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
		1. - 10. Jahr	3.488,76
	11. - 15. Jahr	3.719,62	3.881,12
	ab 16. Jahr	3.807,87	3.972,05
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
		1. - 10. Jahr	3.908,27
	11 - 15. Jahr	4.151,19	4.330,30
	ab 16. Jahr	4.239,37	4.422,58
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
		1. - 10. Jahr	4.437,50
	11. - 15. Jahr	4.704,85	4.908,39
	ab 16. Jahr	4.793,07	5.000,68

Anlage 1

**Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005
neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen**

gültig ab 1. März 2020
(monatlich in Euro)

Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
		1. - 10. Jahr	2.939,89
	11. - 15. Jahr	3.142,27	3.275,42
	ab 16. Jahr	3.228,82	3.365,99
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
		1. - 10. Jahr	3.219,49
	11. - 15. Jahr	3.431,20	3.575,32
	ab 16. Jahr	3.517,74	3.668,56
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
		1. - 10. Jahr	3.525,74
	11. - 15. Jahr	3.759,05	3.922,26
	ab 16. Jahr	3.848,23	4.014,15
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
		1. - 10. Jahr	3.949,70
	11 - 15. Jahr	4.195,19	4.376,20
	ab 16. Jahr	4.284,31	4.469,46
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
		1. - 10. Jahr	4.484,54
	11. - 15. Jahr	4.754,72	4.960,42
	ab 16. Jahr	4.843,88	5.053,69

Anhang 2

Anlage 3

Pauschalentgelt für am 1. Oktober 2005 vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen * gültig vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 (monatlich in Euro)
--

Pauschalgruppe I	Stufen	E 4	E 5
	Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	1. - 4. Jahr	2.880,66
5. - 8. Jahr		2.935,61	3.059,58
9. - 12. Jahr		3.016,11	3.143,91
ab 13. Jahr		3.099,19	3.230,85
Pauschalgruppe II	Stufen	E 4	E 5
	Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	1. - 4. Jahr	3.157,99
5. - 8. Jahr		3.212,93	3.348,38
9. - 12. Jahr		3.293,44	3.431,78
ab 13. Jahr		3.376,51	3.521,27
Pauschalgruppe III	Stufen	E 4	E 5
	Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	1. - 4. Jahr	3.468,62
5. - 8. Jahr		3.525,22	3.677,93
9. - 12. Jahr		3.608,13	3.764,79
ab 13. Jahr		3.693,73	3.852,99
Pauschalgruppe IV	Stufen	E 4	E 5
	Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	1. - 4. Jahr	3.887,20
5. - 8. Jahr		3.943,82	4.113,64
9. - 12. Jahr		4.026,76	4.200,50
ab 13. Jahr		4.112,30	4.290,02
Chefkraftfahrer	Stufen	E 4	E 5
	Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	1. - 4. Jahr	4.424,29
5. - 8. Jahr		4.480,90	4.674,40
9. - 12. Jahr		4.563,83	4.761,27
ab 13. Jahr		4.649,40	4.850,79

* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis zum Bund über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des TVÖD fallen.

Anlage 3

<p>Pauschalentgelt für am 1. Oktober 2005 vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen *</p> <p>gültig vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 (monatlich in Euro)</p>
--

Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
		1. - 4. Jahr	2.969,67
	5. - 8. Jahr	3.026,32	3.154,12
	9. - 12. Jahr	3.109,31	3.241,06
	ab 13. Jahr	3.194,95	3.330,68
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
		1. - 4. Jahr	3.255,57
	5. - 8. Jahr	3.312,21	3.451,84
	9. - 12. Jahr	3.395,21	3.537,82
	ab 13. Jahr	3.480,84	3.630,08
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
		1. - 4. Jahr	3.575,80
	5. - 8. Jahr	3.634,15	3.791,58
	9. - 12. Jahr	3.719,62	3.881,12
	ab 13. Jahr	3.807,87	3.972,05
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
		1. - 4. Jahr	4.007,31
	5. - 8. Jahr	4.065,68	4.240,75
	9. - 12. Jahr	4.151,19	4.330,30
	ab 13. Jahr	4.239,37	4.422,58
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
		1. - 4. Jahr	4.561,00
	5. - 8. Jahr	4.619,36	4.818,84
	9. - 12. Jahr	4.704,85	4.908,39
	ab 13. Jahr	4.793,07	5.000,68

* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis zum Bund über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.

Anlage 3

**Pauschalentgelt für am 1. Oktober 2005
vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen ***

gültig ab 1. März 2020
(monatlich in Euro)

Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	3.001,15	3.127,60
5. - 8. Jahr	3.058,40	3.187,55	
9. - 12. Jahr	3.142,27	3.275,42	
ab 13. Jahr	3.228,82	3.365,99	
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	3.290,08	3.428,54
5. - 8. Jahr	3.347,32	3.488,43	
9. - 12. Jahr	3.431,20	3.575,32	
ab 13. Jahr	3.517,74	3.668,56	
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	3.613,70	3.770,04
5. - 8. Jahr	3.672,67	3.831,77	
9. - 12. Jahr	3.759,05	3.922,26	
ab 13. Jahr	3.848,23	4.014,15	
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	4.049,79	4.223,96
5. - 8. Jahr	4.108,78	4.285,70	
9. - 12. Jahr	4.195,19	4.376,20	
ab 13. Jahr	4.284,31	4.469,46	
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	4.609,35	4.808,21
5. - 8. Jahr	4.668,33	4.869,92	
9. - 12. Jahr	4.754,72	4.960,42	
ab 13. Jahr	4.843,88	5.053,69	

* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis zum Bund über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 18. April 2018
zum Tarifvertrag für Auszubildende
des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
– Allgemeiner Teil –
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] ^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

^{*)} Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1

Wiederinkraftsetzen

§ 16a des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil - vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 5 vom 29. April 2016 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des TVAöD – Allgemeiner Teil –

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. November 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Schülerinnen/Schüler

- in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege, Altenpflege,
- in der Operationstechnischen Assistenz und der Anästhesietechnischen Assistenz, jeweils nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 17. September 2013,
- nach dem Notfallsanitättergesetz und
- in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen,

die in Verwaltungen und Betrieben, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, ausgebildet werden,“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes, einer Personalärztin/eines Personalarztes oder einer Amtsärztin/eines Amtsarztes nachzuweisen, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Personalärztin/einen Personalarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.“

3. In § 20 Absatz 6 wird die Angabe „28. Februar 2018“ durch die Angabe „31. Oktober 2020“ ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Berlin, den 18. April 2018

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
vom 18. April 2018
zum Tarifvertrag für Auszubildende
des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
– Besonderer Teil BBiG –
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

^{*)} Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1

Änderungen des TVAöD - Besonderer Teil BBiG -

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

	ab 1. März 2018	ab 1. März 2019
im ersten Ausbildungsjahr	968,26 Euro	1.018,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.018,20 Euro	1.068,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.064,02 Euro	1.114,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.127,59 Euro	1.177,59 Euro.“

2. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „29 Ausbildungstage“ durch die Angabe „30 Ausbildungstage“ ersetzt.

3. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Im Bereich der VKA beträgt die Jahressonderzahlung bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, und für Auszubildende der ostdeutschen Sparkassen 90,00 Prozent des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).“

- b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Für Auszubildende, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung bis zum Kalenderjahr 2018 67,50 Prozent, im Kalenderjahr 2019 73,80 Prozent, im Kalenderjahr 2020 79,20 Prozent, im Kalenderjahr 2021 84,60 Prozent und ab dem Kalenderjahr 2022 90,00 Prozent des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8) betragen.“

- c) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

4. In § 20a Absatz 3 Buchstabe a wird die Angabe „28. Februar 2018“ durch die Angabe „31. August 2020“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2018 schriftlich beantragen. ²Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummer 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 18. April 2018

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

**Änderungstarifvertrag Nr. 11
vom 18. April 2018
zum Tarifvertrag für Auszubildende
des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
– Besonderer Teil Pflege –
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] ^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

^{*)} Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1

Änderungen des TVAöD - Besonderer Teil Pflege -

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 10 vom 17. Juli 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

	ab 1. März 2018	ab 1. März 2019
im ersten Ausbildungsjahr	1.090,69 Euro	1.140,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.152,07 Euro	1.202,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.253,38 Euro	1.303,38 Euro.“

2. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „29 Ausbildungstage“ durch die Angabe „30 Ausbildungstage“ ersetzt.

3. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Im Bereich der VKA beträgt die Jahressonderzahlung bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, 90,00 Prozent des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen gezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 8a und § 8b, soweit diese nicht gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 TVöD von der Bemessung ausgenommen sind).“

- b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Für Auszubildende, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung bis zum Kalenderjahr 2018 67,50 Prozent, im Kalenderjahr 2019 73,80 Prozent, im Kalenderjahr 2020 79,20 Prozent, im Kalenderjahr 2021 84,60 Prozent und ab dem Kalenderjahr 2022 90,00 Prozent des in Satz 3 genannten Entgelts betragen.“

- c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

- d) In Satz 6 werden die Wörter „nach Satz 2 bzw. 3“ durch die Wörter „nach Satz 2, Satz 3 bzw. Satz 4“ ersetzt.
4. In § 20a Absatz 3 Buchstabe a wird die Angabe „28. Februar 2018“ durch die Angabe „31. August 2020“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2018 schriftlich beantragen. ²Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummer 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 18. April 2018

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 18. April 2018
zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten
des öffentlichen Dienstes (TVPöD)
vom 27. Oktober 2009**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] ^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

^{*)} Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1 Änderungen des TVPöD

Der Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Personalärztin/einen Personalarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.“

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

ab 1. März 2018	1.776,21 Euro,
ab 1. März 2019	1.826,21 Euro,

- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers

ab 1. März 2018	1.552,02 Euro,
ab 1. März 2019	1.602,02 Euro,

- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters, der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten

ab 1. März 2018	1.495,36 Euro,
ab 1. März 2019	1.545,36 Euro.“

3. In § 10 wird die Angabe „29 Arbeitstage“ durch die Angabe „30 Arbeitstage“ ersetzt.

4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Im Bereich der VKA beträgt die Jahressonderzahlung bei Praktikantinnen/Praktikanten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden 82,14 Prozent des den Praktikanten /Praktikantinnen für November zustehenden Entgelts (§ 8 Abs. 1).“

b) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Für Praktikantinnen/Praktikanten, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung bis zum Kalenderjahr 2018 61,61 Prozent, im Kalenderjahr 2019 67,35 Prozent, im Kalenderjahr 2020 72,28 Prozent, im Kalenderjahr 2021 77,21 Prozent und ab dem Kalenderjahr 2022 82,14 Prozent des den Praktikantinnen/Praktikanten für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8 Abs. 1) betragen.“

c) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

5. In § 18 Absatz 3 Buchstabe a wird die Angabe „28. Februar 2018“ durch die Angabe „31. August 2020“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2018 schriftlich beantragen. ²Für Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummer 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 18. April 2018

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 18. April 2018
zum Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten
für ältere Beschäftigte
vom 27. Februar 2010**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] ^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

^{*)} Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1
**Änderungen des Tarifvertrages zur Regelung flexibler Arbeitszeiten
für ältere Beschäftigte**

Der Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 der Protokollerklärung zu § 1 werden
die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ und
die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar
2021“ ersetzt.
3. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe
„1. Januar 2021“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Berlin, den 18. April 2018

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

**Tarifvertrag
über die einmalige Sonderzahlung 2018
(TV Sonderzahlung 2018)
vom 18. April 2018**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] ^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

^{*)} Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist, und die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen.

§ 2

Einmalige Sonderzahlung

- (1) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 6, S 2 bis S 4, P 5 oder P 6 eingruppiert sind, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 250 Euro, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. März 2018 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2018 Anspruch auf Entgelt besteht. ²§ 24 Abs. 2 TVöD gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. März 2018.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TVöD), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

- (2) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2018 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Berlin, den 18. April 2018

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]